

**Teil B:  
Vorbericht zum Haushaltplan  
für das Haushaltsjahr 2018**

## 4 Vorbemerkungen zum Haushalt 2018

Der Haushalt 2018 wird als Einjahreshaushalt aufgestellt und entspricht in der Form weitgehend den vorangegangenen Haushalten.

### 4.1 Grundlegende Planungsvorgaben

Die Grundparameter für die Planung des Haushaltes 2018 wurden mit dem Haushaltsschreiben vom **29.05.2017** festgelegt. Mit Blick auf den vorgegebenen Konsolidierungsweg sollten sich alle Planungen an der Finanzplanung des Haushaltes 2017 orientieren.

### 4.2 Abbildung von Teilplänen

Der vorliegende Haushalt stellt insgesamt

- 68 Teilpläne und
- 173 Produkte

dar, die den verbindlich vorgegebenen Produktbereichen zugeordnet sind. Eine Übersicht über die abgebildeten NKF-Pläne findet sich im Teil C des Haushaltplanes (→ s. NKF-Pläne, S. 3)

Teilpläne werden wie bisher auf der Ebene von *Produktgruppen* abgebildet. Die Form der Teilergebnispläne und der Teilfinanzpläne entspricht dabei grds. den vom Gesetzgeber vorgesehenen amtlichen Mustern.

In den Solinger Teilergebnisplänen werden einzelne Teilplanzeilen durch „davon-Ausweise“ zusätzlich erläutert:

- Zeile 11 (Personalaufwendungen)
  - davon Pensionsrückstellungen
- Zeilen 27 und 28 (Interne Leistungsbeziehungen)
  - davon Gebäudekosten
  - davon IT-Kosten (der Ausweis entfällt seit dem HH 2017)

Die den Produktgruppen zugeordneten Produkte werden im Haushaltsplan grds. nicht mit Planwerten ausgewiesen, sondern in Form von textlichen Produktbeschreibungen erläutert.

Im Hinblick auf eine Reduzierung des Druckvolumens wird die vollständige Fassung des Haushaltplanes nur in *digitaler* Form im Internet (→ <http://www.stadtsolingen.de/haushalt-2018>) zur Verfügung gestellt.

Die Darstellung der **Teilfinanzpläne** beschränkt sich auf die Abbildung der investiven Ein- und Auszahlungen.

Der Einzelausweis investiver Maßnahmen in den Maßnahmenplänen richtet sich nach den durch die Haushaltssatzung festgelegten Wertgrenzen (Jahresvolumen i. H. v. 375.000 EUR).

In den Teilfinanz- und Maßnahmenplänen werden nur Zeilen ausgegeben, die auch Planwerte enthalten (Nullzeilen-Unterdrückung). Dargestellt werden nur die Pläne und Maßnahmen, die im Planungszeitraum auch Planwerte enthalten.

Die Produktstruktur des Haushaltes 2018 entspricht prinzipiell der Struktur des Haushaltes 2017.

### 4.3 Produktbeschreibungen, Ziele und Kennzahlen

Die Teilpläne des Haushaltes enthalten neben der Darstellung der monetären Größen auch Produktinformationen.

Angesichts der kontrovers beurteilten Steuerungsqualität von Zieldefinitionen und der korrespondierenden Kennzahlen wurde bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes 2018 analog dem Haushalt 2017 auf die Abbildung früher aufgeführter Kennzahlen verzichtet.

Im Hinblick auf eine Erweiterung der Haushaltstransparenz wird derzeit eine modifizierte internetbasierte Haushaltsdarstellung getestet. Der aktuelle Entwicklungsstand wurde dem Finanzausschuss am 21.09.2017 vorgestellt.

#### 4.4 Abbildung interner Leistungsbeziehungen

Das NKF-Regelwerk sieht vor, interne Leistungsbeziehungen zwischen Produktgruppen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauches in den Teilergebnisplänen und Teilergebnisrechnungen abzubilden.

Im Haushalt 2018 wurden interne Verrechnungen in den nachstehenden Bereichen berücksichtigt; der für die Aufgabenwahrnehmung benötigte Gesamtaufwand wird in den aufgeführten Teilplänen sichtbar und steuerbar:

Aufgabenbereich	Dienst	Teilplan (Gesamtaufwand)
Gebäudeaufwendungen	23	11.09
Versicherungsleistungen	30	11.07
Mediengestaltung, Druckerei	18	11.16

Abb. 6: Hauptbereiche der internen Verrechnung

Die Interne Verrechnung im Bereich des *Gebäudemanagements* beschränkt sich auf die *Funktionsgebäude*.

Auf die bis zum Haushalt 2016 praktizierte Verrechnung des IT- und Telekommunikationsaufwandes wurde wie im Haushalt 2017 angesichts des laufenden Restrukturierungsprozesses im IT-Bereich verzichtet.

#### 4.5 Erläuterungen zu den Teilergebnisplänen

Der Vorbericht zum Haushalt 2018 enthält bereits detaillierte Informationen zum Haushaltssanierungsplan und zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsgruppen. Vor diesem Hintergrund wird auf zusätzliche Erläuterungen bei den einzelnen Teilergebnisplänen in der Regel verzichtet.

Für das Beratungsverfahren des Haushaltes 2018 wurden als Zusatzinformationen zur Haushaltsplandarstellung eine

- *Sachkontenliste*  
mit der Darstellung der Planjahresdaten auf Produktebene und eine
- *Investitionsliste*  
mit der Darstellung aller im Investitionsprogramm geplanten Maßnahmen

zur Verfügung gestellt.

#### 4.6 Auflistung von Zuschüssen / Zuweisungen (Anlage 23)

Die Darstellungsform der Zuweisungen und Zuschüsse (Anlage 23) entspricht der Darstellung des 2017er Haushaltes: alle unter den Konten 531nnn geplanten Beträge wurden kategorisiert und einzeln *empfängerbezogen* dargestellt:

Kategorie	Kriterien
Drittmittel	(iH) .....im Haushalt (aH) .....außerhalb Haushalt (nb) .....nicht bekannt
Grundcharakter	(F) .....freiwillig (G) .....gesetzlich
Verbindlichkeit	(mV) .....mit Vertrag leer .....ohne Vertrag

Abb. 7: Anlage 23 (Zuschussübersicht); Kategorien

Die in der Anlage 23 aufgelisteten Einzelzuschüsse wurden zuletzt in 2014 hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen (z. B. rechtl. Grundlagen, evtl. Mitfinanzierungsanteile, erwarteter Wirkungsgrad) untersucht und in Steckbriefform beschrieben.

Darauf aufbauend sah der Beschluss zum Haushalt 2016 die Einrichtung eines Projekts „Zentrale Zuschussbeauftragung“ vor. Es wurde installiert, um durch intensive Interaktion mit den Empfängern freiwilliger Leistungen zu Optimierungen und Klarstellungen in diesen relevanten Aufgabenfeldern zu gelangen.

Basis dafür sind die **freiwilligen Leistungen**, die im Wesentlichen in der Anlage 23 enthalten sind. Seit der Implementierung des Projektes ist dieses als Maßnahme zur Haushaltssanierung verankert.

Über den Projektfortschritt erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Finanzausschuss.

#### **4.7 Darstellung von Bezirksvertretungs-Ansätze (Bezirkshaushalt)**

Die bezirksrelevanten Haushaltsansätze sind dem Haushaltsplan wie im Vorjahr als Anlage beigefügt (Bezirkshaushalt, s. Anlage 24). Die BV-Übersichten beinhalten - aufgeteilt auf jede Bezirksvertretung - die Auflistung

- der originären BV-Mittel (freie Budgetmittel, Verfügungsmittel)
- der investiven Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung aus den Teilplänen
  - 21.01 (Grundschulen)
  - 36.05 (Spielplätze)
  - 42.01 (Sportanlagen)
  - 54.01 (Verkehrsflächen / -anlagen)
  - 55.01 (Natur- / Landschaftspflege)
- der in den vorgenannten Teilplänen geplanten Unterhaltungsmittel. Die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Umsetzung der Unterhaltungsprogramme erfolgt in der gewohnten Weise durch die zuständigen Organisationsbereiche.

Unterhaltungsmaßnahmen des „gesamtstädtischen Fahrbahndeckenprogrammes“ werden in Abstimmung mit den Bezirksvertretungen nach fachlichen, tiefbautechnischen Notwendigkeiten und nicht nach flächenmäßigen Verteilschlüsseln durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird im aktuellen Haushalt auf die Abbildung der konsumtiven Unterhaltungsmittel im Bereich „Straßen“ verzichtet.

#### **4.8 Eheleute Carl-Ruß-Stiftung**

Die Darstellung der Haushaltsansätze für die „Eheleute Carl-Ruß-Stiftung“ erfolgt wie bisher in der Produktgruppe 71.02 - Eheleute Carl-Ruß-Stiftung. Damit ist die Einzeldarstellung der Planung und des Jahresabschlusses im Rahmen des Rechenschaftsberichtes gewährleistet.

## 5 Entwicklung des Haushaltsjahres 2017

### 5.1 Haushaltsplan 2017

Der Haushalt für das Jahr 2017 wurde vom Rat der Stadt Solingen am 08.12.2016 (DS 2100) mit den nachstehenden Eckdaten beschlossen:

Bereich	2017 (in EUR)
<b>Ergebnisplan</b>	
Gesamtbetrag der Erträge	-587.884.796,05
Gesamtbetrag der Aufwendungen	617.861.231,32
Verlust:	29.976.435,27
<b>Finanzplan</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-577.585.988,08
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.916.920,93
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-42.765.761,44
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	65.980.360,07

Investitionskredite	2017 (in EUR)
• für den Kernhaushalt	22.450.779
• Kreditaufnahme „Gute Schule 2020	4.069.205

Investitionskredite	2017 (in EUR)
• Sonderkreditermächtigung Hallenbad Vogelsang	4.500.000
• für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften	
– Altenzentren	2.000.000
– Bädergesellschaft	4.500.000
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	2.974.500
<b>Höchstbetrag Liquiditätskredite</b>	620.000.000

Steuersätze	2017
Grundsteuer A	255 v.H.
Grundsteuer B	590 v.H.
Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	475 v.H.

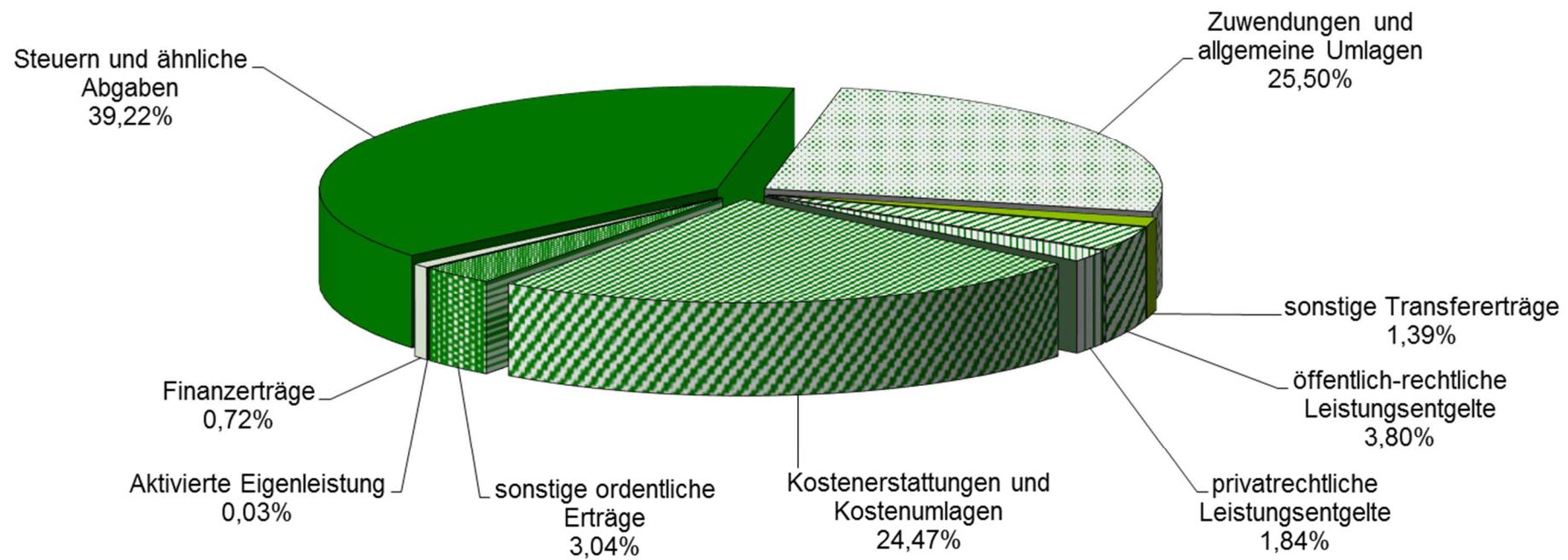
### 5.2 Haushaltsverfügung 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die beantragte Genehmigung des beschlossenen Haushaltssanierungsplanes mit Verfügung vom 21.08.2017 erteilt.

### 5.3 Entwicklung 2017

Auf der Basis des 3. Quartalsberichtes 2017 zeichnet sich für das Jahr gegenüber der Planung eine leichte Verbesserung ab. Der Erfüllungsgrad der HSP-Maßnahmen liegt nach dem aktuellen Controlling weiter bei über 100%.

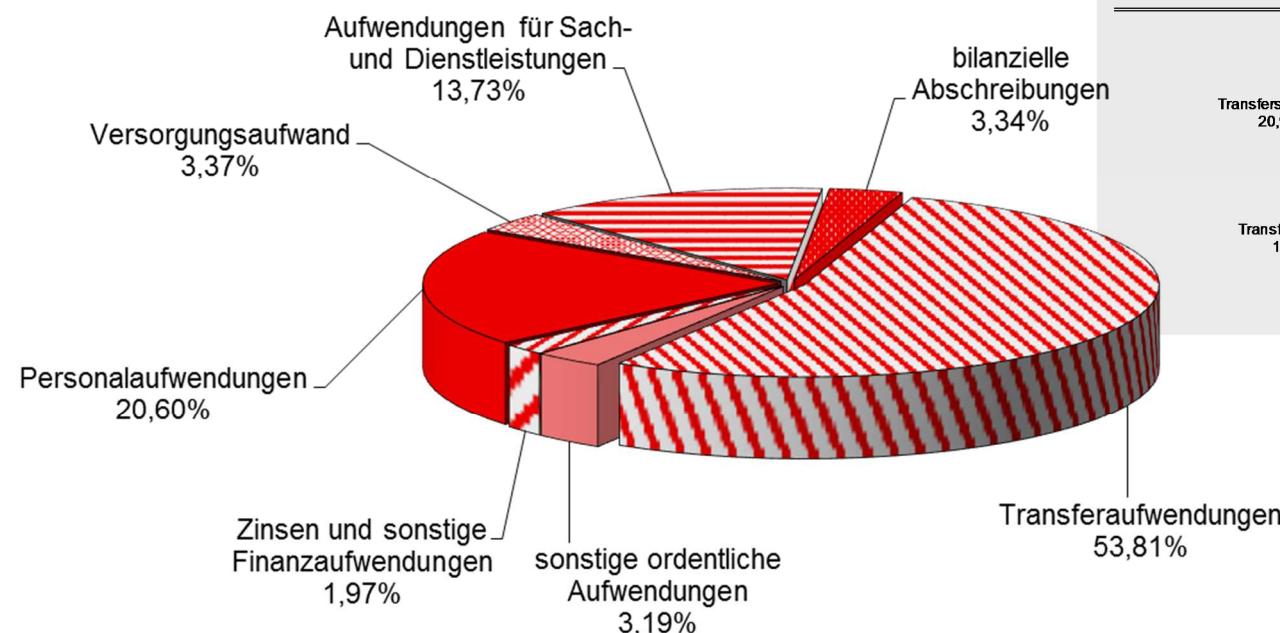
## 6 Erträge für das Haushaltsjahr 2018 (nach Arten)



Gesamterträge 2018		
Art	Mio. EUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	243,54	39,22%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	158,37	25,50%
sonstige Transfererträge	8,62	1,39%
öffentliche Leistungsentgelte	23,60	3,80%
privatrechtliche Leistungsentgelte	11,40	1,84%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	151,97	24,47%
sonstige ordentliche Erträge	18,88	3,04%
Aktivierte Eigenleistung	0,20	0,03%
Finanzerträge	4,46	0,72%
<b>Erträge</b>	<b>621,02</b>	<b>100,00%</b>

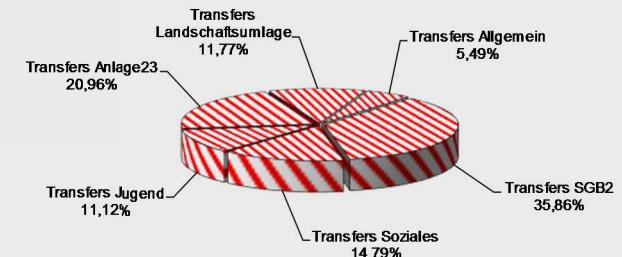
## 7 Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 (nach Arten)

<b>Gesamtaufwendungen 2018</b>		
<b>Art</b>	<b>Mio. EUR</b>	<b>%</b>
Personalaufwendungen	127,50	20,60%
Versorgungsaufwand	20,87	3,37%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	84,97	13,73%
bilanzielle Abschreibungen	20,68	3,34%
Transferaufwendungen	333,12	53,81%
sonstige ordentliche Aufwendungen	19,75	3,19%
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	12,19	1,97%
<b>Aufwendungen</b>	<b>619,08</b>	<b>100,00%</b>



### Differenzierung der Transferaufwendungen

Kategorie	Mio. EUR	%	Inhalte u. a.
Transfers SGB2	119,45	35,86%	KdU, ALG II, BuT, Eingl.-Hilfe
Transfers Soziales	49,28	14,79%	Sozialhilfe ivE/avE, AsylblLG
Transfers Jugend	37,06	11,12%	Familien-/Erziehungshilfe, Heimpflege
Transfers Zuschüsse	69,83	20,96%	Zuschüsse lt. Anlage 23
Transfers Landschaftsumlage	39,20	11,77%	Landschaftsumlage
Transfers Allgemein	18,30	5,49%	Umlagen (GewSt, Zweckverb.), Fond dt. Einheit
<b>Gesamt</b>	<b>333,12</b>	<b>100,00%</b>	



## 8 Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

### 8.1 Überblick

Die nachstehende Tabelle berücksichtigt die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen im Produktbereich 61:

- Erträge: Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil, Familienleistungsausgleich, Schlüsselzuweisungen
- Aufwendungen: Gewerbesteuerumlage, Fonds Deutsche Einheit, Landschaftsverbundsumlage

Jahr		Erträge in Mio. EUR	Aufwendungen in Mio. EUR	Saldo
2005	RE	192,0	-42,1	149,9
2006	RE	185,0	-39,1	145,9
2007	RE	208,9	-43,4	165,5
2008	RE	249,2	-43,5	205,7
2009	RE	212,0	-43,8	168,2
2010	RE	198,5	-41,9	156,6
2011	RE	236,3	-43,1	193,2
2012	RE	269,8	-49,5	220,3
2013	RE	249,5	-47,9	201,6
2014	RE	235,7	-45,7	190,0
2015	RE	263,0	-51,4	211,6
2016	RE	283,0	-53,5	229,5
2017	Ansatz	292,3	-54,0	238,3
2018	HH-Plan	315,6	-57,1	258,5
2019	HH-Plan	330,6	-59,3	271,3
2020	HH-Plan	342,2	-58,0	284,2
2021	HH-Plan	353,0	-56,7	296,3

Abb. 8: Saldo der wesentlichen Erträge und Aufwendungen im Produktbereich 61

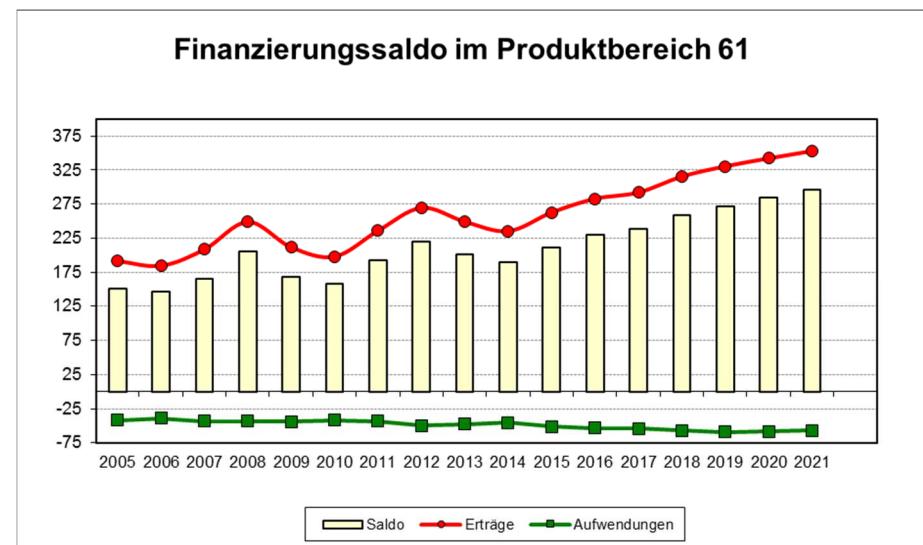


Abb. 9: Finanzierungssaldo im Produktbereich 61 (ohne Landeshilfe)

### 8.2 Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer A und B stellen eine nur mittelbar über den Hebesatz beeinflussbare Ertragsquelle der Kommune dar. Sie wird von den Grundstückseigentümern erhoben. Die in 2011 festgelegten Grundsteuer-Hebesätze (Grundsteuer A = 255 Punkte, Grundsteuer B = 590 Punkte) wurden entsprechend dem Beschluss über das HSP ab dem Jahr 2018 (Ratsbeschluss vom 30.11.2017, DS 3170) auf

- 305 Punkte für die Grundsteuer A (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen) und
- 665 Punkte für die Grundsteuer B (sonstiges Grundvermögen) (ab 2019 = 690 Punkte)

festgesetzt.

Das Aufkommen der Grundsteuer B erreichte im Jahr 2016 ein Volumen von rd. 33,1 Mio. EUR. Die im HSP vorgesehene Grundsteuererhöhung (Grundsteuer A um 50 Punkte / Grundsteuer B in 2018 um 75 Punkte, in 2019 um weitere 25 Punkte) wird voraussichtlich zu einem Anstieg der Grundsteuer auf rd. 39,7 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes führen.

Die Grundsteuer A stellt nach wie vor eine zu vernachlässigende Größe dar (ca. 60 TEUR p. a.).

Jahr		Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index
1995	RE	20,1	100
1996	RE	20,6	102,5
1997	RE	21,2	105,5
1998	RE	21,5	107,0
1999	RE	22,5	111,9
2000	RE	23,1	114,9
2001	RE	23,4	116,4
2002	RE	24,4	121,4
2003	RE	23,2	115,4
2004	RE	24,6	122,4
2005	RE	25,1	124,9
2006	RE	25,4	126,4
2007	RE	25,2	125,4
2008	RE	25,8	128,4
2009	RE	25,9	128,9
2010	RE	26,2	130,3
2011	RE	31,6	157,2
2012	RE	32,1	159,7
2013	RE	32,3	160,7
2014	RE	32,5	161,7
2015	RE	33,3	165,7
2016	RE	33,1	164,7
2017	Ansatz	33,3	165,7
2018	HH-Plan	37,9	188,6
2019	HH-Plan	39,5	196,5
2020	HH-Plan	39,6	197,0

Jahr	Grundsteuer A und B (Mio. EUR)	Index
2021 HH-Plan	39,7	197,5

Abb. 10: Entwicklung der Grundsteuer

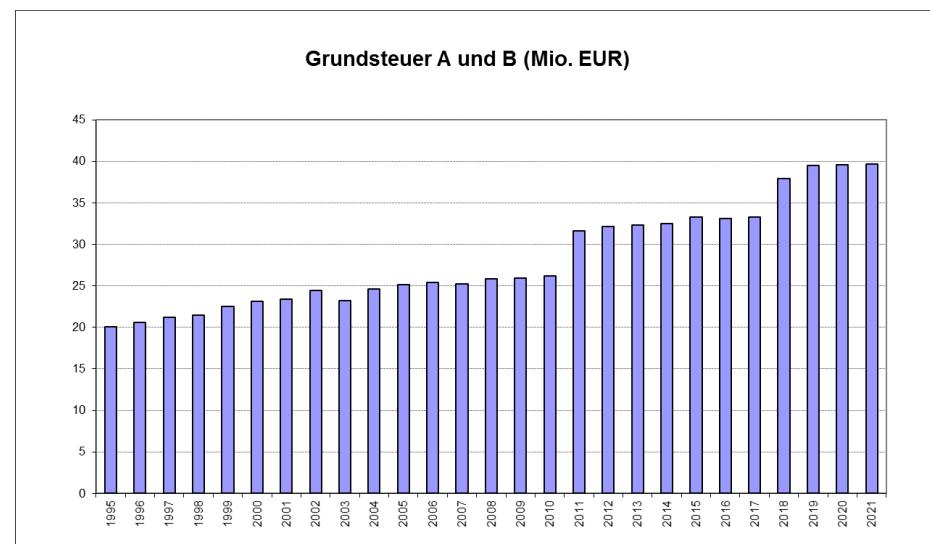


Abb. 11: Entwicklung der Grundsteuer (Grafik)

### 8.3 Gewerbeertragsteuer und Gewerbesteuerumlage

Nach dem massiven, unvorhersehbaren Einbruch in 2014 hat sich die Gewerbesteuer seit 2015 weiter positiv entwickelt, so dass der Planansatz für den Finanzplanungszeitraum 2019 ff. angehoben werden konnte. Die Planung erfolgte auf Grundlage der Gewerbesteuерentwicklung im Haushaltsjahr 2017 und den Daten des Arbeitskreises Steuerschätzung Mai 2017.

Jahr	Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
			In Mio. EUR	
1995 RE	53,2	-9,1	44,1	100
1996 RE	65,9	-12,5	53,4	121,1
1997 RE	57,6	-8,6	49,0	111,1

Jahr	Gew.- Steuer	Umlagen	Gewerbesteuer abzgl. Umlagen	Index netto
				In Mio. EUR
1998 RE	54,3	-10,6	43,7	99,1
1999 RE	56,9	-11,3	45,6	103,4
2000 RE	66,5	-12,2	54,3	123,1
2001 RE	66,8	-13,2	53,6	121,5
2002 RE	64,2	-13,8	50,4	114,3
2003 RE	62,4	-18,2	44,2	100,2
2004 RE	75,9	-12,7	63,2	143,3
2005 RE	80,4	-15,6	64,8	146,9
2006 RE	72,2	-12,1	60,1	136,3
2007 RE	85,2	-14,9	70,3	159,4
2008 RE	98,2	-12,7	85,5	193,9
2009 RE	79,1	-11,5	67,6	153,3
2010 RE	66,3	-10,0	56,3	127,7
2011 RE	78,4	-11,4	67,0	151,9
2012 RE	98,9	-15,8	83,1	188,4
2013 RE	95,4	-13,4	82,0	185,9
2014 RE	72,5	-9,4	63,1	143,1
2015 RE	86,8	-14,0	72,8	165,1
2016 RE	93,1	-14,2	78,9	178,9
2017 Ansatz	99,2	-14,4	84,8	192,3
2018 HH-Plan	98,5	-14,1	84,4	191,4
2019 HH-Plan	103,3	-14,8	88,5	200,7
2020 HH-Plan	106,1	-11,6	94,5	214,3
2021 HH-Plan	109,1	-8,0	101,1	229,3

Abb. 12: Entwicklung der Gewerbesteuer

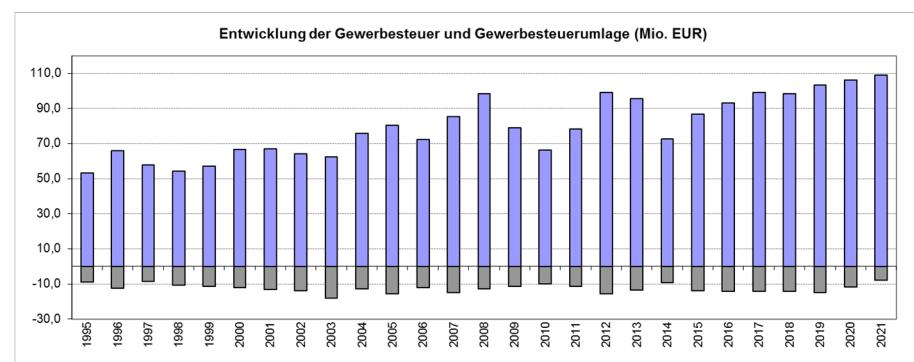


Abb. 13: Entwicklung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (Grafik)

#### 8.4 Anteil an der Einkommensteuer / Familienleistungsausgleich

Beim Anteil an der Einkommensteuer wurde im Jahr 2016 ein Ertrag von rd. 69,9 Mio. EUR erzielt. Aufgrund der Prognosen in 2017, der Daten der Steuerschätzung und der Berücksichtigung des neuen Verteilungsschlüssels ab 2018 wird für das Jahr 2018 von einem Ertrag in Höhe von 78,1 Mio. EUR ausgegangen, der sich im Finanzplanungszeitraum bis 2021 auf 92,2 Mio. EUR erhöhen wird.

Die Ausgleichszahlungen aus dem Familienleistungsausgleich werden aufgrund der Entwicklungen des Vorjahres und der Planungsrichtwerte der kommunalen Spitzenverbände mit 7,4 Mio. EUR geplant. In den Folgejahren wird darauf basierend mit einem Anstieg auf rd. 8,1 Mio. EUR in 2021 gerechnet.

Jahr	Anteil an der Einkommen- steuer	Familienleis- tungs-aus- gleich	Summe	Index
			Mio. EUR	
1995 RE	58,2		58,2	100,0
1996 RE	55,4	4,1	59,5	102,2
1997 RE	52,1	3,8	55,9	96,0
1998 RE	55,1	3,7	58,8	101,0
1999 RE	56,0	3,9	59,9	102,9

Jahr		Anteil an der	Familienleis-	Summe	Index
		Einkommen- steuer	tungs-aus- gleich		
		Mio. EUR			
2000	RE	57,3	4,1	61,4	105,5
2001	RE	54,5	4,6	59,1	101,5
2002	RE	53,2	4,5	57,7	99,1
2003	RE	51,1	4,3	55,4	95,2
2004	RE	47,3	4,4	51,7	88,8
2005	RE	46,5	4,5	51,0	87,6
2006	RE	49,0	4,4	53,4	91,8
2007	RE	55,5	5,1	60,6	104,1
2008	RE	59,0	5,3	64,3	110,5
2009	RE	55,1	5,8	60,9	104,6
2010	RE	50,7	6,5	57,2	98,3
2011	RE	54,9	6,1	61,0	104,8
2012	RE	60,2	6,9	67,1	115,3
2013	RE	62,2	6,8	69,0	118,4
2014	RE	64,3	6,7	71,0	122,0
2015	RE	68,1	6,7	74,8	128,5
2016	RE	69,9	6,9	76,8	132,0
2017	Ansatz	73,4	7,1	80,5	138,3
2018	HH-Plan	78,1	7,4	85,5	146,9
2019	HH-Plan	82,4	7,6	90	154,6
2020	HH-Plan	87,2	7,9	95,1	163,4
2021	HH-Plan	92,2	8,1	100,3	172,3

Abb. 14: Entwicklung der Einkommensteuer

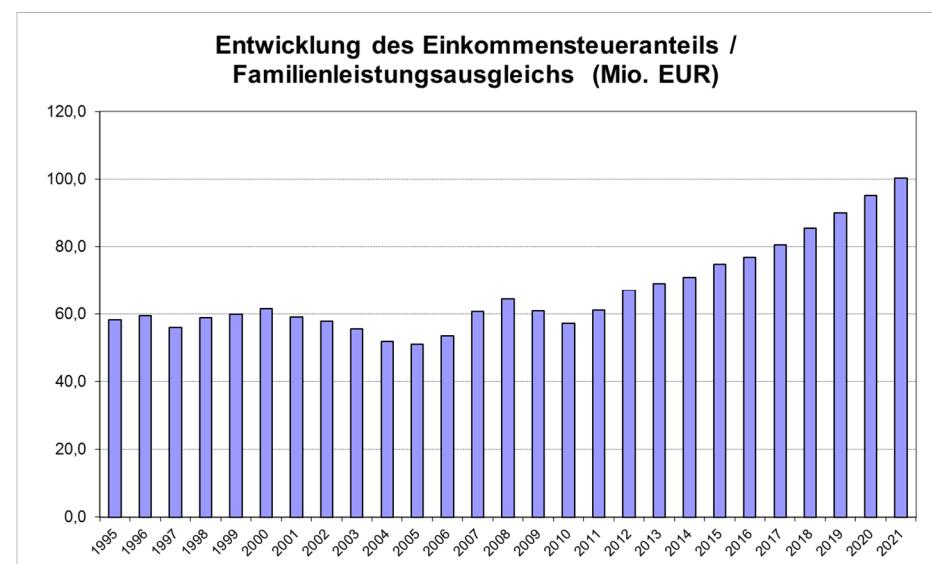


Abb. 15: Entwicklung der Einkommensteuer (Grafik)

## 8.5 Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes NRW

Nach juristischer Auseinandersetzung und erfolgter Einigung werden die Abrechnungen zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsgesetzes rückwirkend für die Jahre 2007-2011 sowie ab 2012 jährlich (mit zweijährigem zeitlichem Verzug) angepasst. Dies führt bei gewerbesteuerstarken Kommunen zu Erstattungen und bei gewerbesteuerschwachen und gewerbesteuerlosen Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zu Rückzahlungen an das Land.

In 2015 erfolgte eine Erstattung für 2013 in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Aufgrund der negativen Gewerbesteuerentwicklung im Haushaltsjahr 2014 fiel auch die Gewerbesteuernumlage deutlich geringer aus und somit auch die Erstattung in 2016 (rd. 126 TEUR). Ab 2017 wurde aufgrund des steigenden Gewerbesteuerniveaus wieder mit einer höheren Umlage gerechnet. Für 2018 wird mit einer Erstattung von rd. 2,2 Mio. EUR gerechnet.

## 8.6 Anteil an der Umsatzsteuer

Die Gemeinden erhalten seit 1998 als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer 2,2%-Punkte des Aufkommens an der Umsatzsteuer.

Da das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) kurzfristig einen Runderlass mit den Orientierungsdaten 2018-2021 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nicht herausgeben konnte, haben die kommunalen Spitzenverbände auf Grundlage des aktuellen Informations- und Rechtsstandes Planungsrichtwerte ermittelt. Die Planung 2018 ff. erfolgte auf Grundlage der Haushaltsplanung 2017, der Planungsrichtwerte der kommunalen Spitzenverbände sowie unter Berücksichtigung der neuen Schlüsselzahl ab 2018.

Zusätzlich sind Bundesentlastungen in den verschiedenen Jahren berücksichtigt worden: Seit 2015 erfolgt durch die Soforthilfe des Bundes eine Entlastung der Kommunen i. H. v. 1 Mrd. EUR pro Jahr, indem die Gemeinden neben den Kosten der Unterkunft und Heizung einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer erhalten. Ab 2017 wurde die Soforthilfe des Bundes um weitere 1,5 Mrd. EUR erhöht, was zu einer voraussichtlichen Steigung der Umsatzsteuererträge in 2017 um ca. 2 Mio. EUR führen wird. Ab 2018 werden vom Bund insgesamt 5 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 2,4 Mrd. EUR auf die Umsatzsteuer entfallen. Die Gemeinden dürfen den Betrag gemäß Planungserlass des MIK bei der Haushaltsplanung berücksichtigen, so dass ab 2018 eine deutliche Steigung bei der Umsatzsteuer erfolgt.

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index 1998 = 100
1998	RE	6,2	100,0
1999	RE	6,6	106,5
2000	RE	6,3	101,6
2001	RE	6,3	101,6
2002	RE	6,2	100,0
2003	RE	6,2	100,0
2004	RE	6,2	100,0
2005	RE	6,3	101,6
2006	RE	6,6	106,5
2007	RE	7,4	119,4

Jahr		Anteil an der Umsatzsteuer Mio. EUR	Index 1998 = 100
2008	RE	7,6	122,6
2009	RE	7,6	122,6
2010	RE	7,7	124,2
2011	RE	8,2	132,3
2012	RE	8,3	133,9
2013	RE	8,3	133,9
2014	RE	8,6	138,7
2015	RE	9,5	153,2
2016	RE	9,7	156,5
2017	Ansatz	12,2	196,8
2018	HH-Plan	14,7	237,1
2019	HH-Plan	14,3	230,6
2020	HH-Plan	14,7	237,1
2021	HH-Plan	15,0	241,9

Abb. 16 Entwicklung der Umsatzsteuer

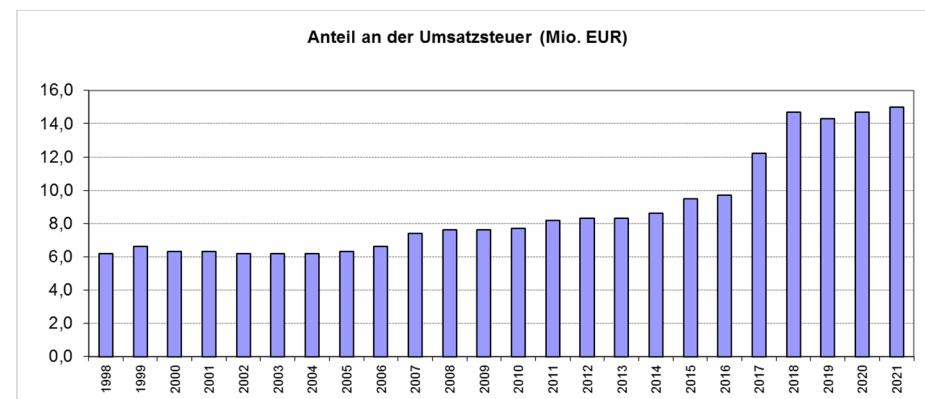


Abb. 17 Entwicklung der Umsatzsteuer (Grafik)

## 8.7 Schlüsselzuweisungen

### 8.7.1 Grunddaten

Die Schlüsselzuweisungen einer Kommune werden durch eine Gegenüberstellung zwischen dem Bedarf einer Kommune (= Ausgangsmesszahl) und der Steuerkraft (= Steuerkraftmesszahl) berechnet. Der Unterschied zwischen diesen beiden Messzahlen wird zu 90 % ausgeglichen.

Wichtiger Parameter für die **Ausgangsmesszahl** ist der **Gesamtansatz**. Dieser setzt sich zusammen aus folgenden Komponenten:

- Hauptansatz mit Demographiefaktor → Einwohnerzahl mit Multiplikator bei höherer Zentralität
- Schüleransatz → Anzahl der Schüler
- Soziallastenansatz → Anzahl der Bedarfsgemeinschaften
- Zentralitätsansatz → Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in einer Gemeinde
- Flächenansatz → Fläche des Gemeindegebiets

Der **Gesamtansatz** wird mit dem **Grundbetrag** multipliziert. Der Grundbetrag wird in jedem Jahr neu ermittelt. Er ergibt sich aus der im Land Nordrhein-Westfalen für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse.

Parameter für die **Steuerkraftmesszahl** ist die Summe der Steuereinnahmen der Gemeinden im jeweiligen Referenzzeitraum (2. Halbjahr des Vorvorjahres und 1. Halbjahr des Vorjahres). Hier fließen ein:

- der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- der Gemeindeanteil an den Kompensationsleistungen (Familienleistungsausgleich)
- die örtlichen Grundsteuereinnahmen (Grundsteuer B)
- die örtlichen Gewerbesteuereinnahmen abzüglich der Gewerbesteuerumlage
- die Abrechnung einheitsbedingter Belastungen des Landes (ELAG)

Die Nivellierung auf landeseinheitliche Hebesätze bei den Gemeindesteuern führt dazu, dass das Steueraufkommen von Gemeinden mit höherem Hebesatz (wie z.B. Solingen) nur zu einem geringeren Anteil (Steueraufkommen geteilt durch örtlichen Hebesatz multipliziert mit dem landeseinheitlichen Hebesatz) in die Berechnung der Steuerkraft einfließen. Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass jede einzelne Gemeinde durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen bestimmen bzw. beeinflussen kann. Zudem wird so sichergestellt, dass eine Gemeinde, die höhere Steuersätze zur Finanzierung ihrer Aufgaben erheben muss, die Erträge aus diesen Steuern auch vollständig erhält.

Wegen der mit der Neubildung der Landesregierung einhergehenden Justierung der Haushalts- und Finanzpolitik und des damit verbundenen Fehlens von Eckpunkten für ein GFG 2018 konnte keine Arbeitskreisrechnung zum GFG 2018 erstellt werden. Ersatzweise wurde von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW eine vorläufige „Simulationsrechnung“ zur Verfügung gestellt, die auf der Systematik des GFG 2017 basiert und eine Aktualisierung der vorläufigen Finanzausgleichsmasse, der Steuerkraftergebnisse der Kommunen aus der Referenzperiode 01.07.2016 bis 30.06.2017 sowie der Berechnungsgrundlagen der Nebenansätze rechnerisch abbildet. Die Ergebnisse können als vorläufige Orientierung auf Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Datenlage für die interne Haushaltplanung verwendet werden.

Zwischenzeitlich wurde eine offizielle Modellrechnung zum GFG 2018 veröffentlicht. Sie berücksichtigt die vorliegenden aktuellen Zahlen zum Steuerverband (Steuerverbandzeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017) und eine Erhöhung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse von 9,96 % zum Vorjahr.

Für 2018 werden folgende Rahmendaten berücksichtigt:

- **Hauptansatzstaffel**

Dem Konzept des Hauptansatzes liegt die Annahme zugrunde, dass eine Gemeinde mit steigender Einwohnerzahl auch ein größeres Angebot an öffentlicher Infrastruktur bereithalten muss. Die Einwohnerzahl der Gemeinde wird mit einem Faktor multipliziert, der mit der Größenklasse wächst. Neben der Gewichtung spielt die Anzahl der Einwohner eine gravierende Rolle.

- Demographiefaktor**

Mit der Anwendung eines Demographiefaktors (Berechnung der Einwohner als Durchschnitt der letzten drei Jahre) sollen die Auswirkungen von Einwohnerveränderungen abgemildert werden. Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2018 aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt.

- Soziallastenansatz**

Die Soziallasten werden bei der Bedarfsberechnung zum GFG grundsätzlich durch Einfleßen der Zahl der SGB II- Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Die Aufwendungen der Kommunen für Sozialtransfers sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Dies führte dazu, dass auch die Soziallasten in erheblich höherem Maße in die Bedarfsberechnung einfließen müssten. Als Multiplikator für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2018 wird der Wert von 17,63 herangezogen (keine Veränderung zu 2017).

- Fiktive Hebesätze**

Die Festsetzung der fiktiven Hebesätze orientiert sich am gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlich von den Gemeinden festgesetzten Realsteuerhebesätze eines Jahres, i. d. R. des Jahres, das auch für die Berechnung des Hauptansatzes zu Grunde gelegt wird. In 2018 werden die fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer nicht angepasst. Somit gelten weiter die im GFG 2017 festgelegten fiktiven Hebesätze:

- Grundsteuer A mit einem fiktiven Hebesatz von 217
- Grundsteuer B mit einem fiktiven Hebesatz von 429
- Gewerbesteuer mit einem fiktiven Hebesatz von 417

- Zentralitätsansatz**

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten soll ein Indikator dafür sein, inwieweit eine Kommune durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen zu verzeichnen hat. Der Gewichtungsfaktor wird in 2018 bei 0,52 Normeinwohner je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem am Arbeitsort liegen (Keine Veränderung zu 2017)

- Schüleransatz**

Seit dem GFG 2012 wird der Schüleransatz nach den Ausprägungen „Ganztagschüler“ (2018: Faktor 2,15) und „Halbtagschüler“ (2018: Faktor 0,85) gebildet. (Keine Veränderung zu 2017)

- Flächenansatz**

Für Solingen wird die Gemeindefläche nur bei der Berechnung der Investitionspauschale herangezogen. Der Flächenansatz wird seit 2012 ausgewiesen; der Gewichtungsfaktor ist im GFG 2018 mit 0,18 angesetzt. (Keine Veränderung zu 2017)

## 8.7.2 GFG (Schlüsselzuweisungen)

Das Land hat im Vergleich zu 2017 die originäre Finanzausgleichsmasse in 2018 um 9,96 % auf rd. 11,7 Mrd. EUR erhöht. Die offizielle Modellrechnung zum GFG 2018 sieht für Solingen ein Finanzvolumen i. H. v. 80,4 Mio. EUR vor. Die Planung 2019-2021 erfolgte auf Grundlage der Planungsrichtwerte der kommunalen Spitzenverbände sowie eigener Berechnung. Diese Prognosen für die Jahre 2019 ff. unterliegen wie immer in ihrer Realisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung; insbesondere der in NRW.

Jahr	Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
1995 RE	30,2	100,0
1996 RE	37,0	122,5
1997 RE	30,5	101,0
1998 RE	30,1	99,7
1999 RE	39,3	130,1
2000 RE	42,2	139,7
2001 RE	41,3	136,8
2002 RE	34,4	113,9
2003 RE	28,8	95,4
2004 RE	34,8	115,2
2005 RE	29,2	96,7
2006 RE	27,4	90,7
2007 RE	30,5	101,0
2008 RE	53,3	176,5
2009 RE	38,5	127,5

Jahr	Schlüsselzuweisung in Mio. EUR	Index 1995 = 100
2010 RE	41,1	136,1
2011 RE	55,1	182,5
2012 RE	63,4	209,9
2013 RE	44,5	147,4
2014 RE	51,1	169,2
2015 RE	58,6	194,0
2016 RE	70,3	232,8
2017 Ansatz	67,1	222,2
2018 HH-Plan	80,4	266,2
2019 HH-Plan	84,7	280,5
2020 HH-Plan	87,7	290,4
2021 HH-Plan	89,3	295,7

Abb. 18: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen

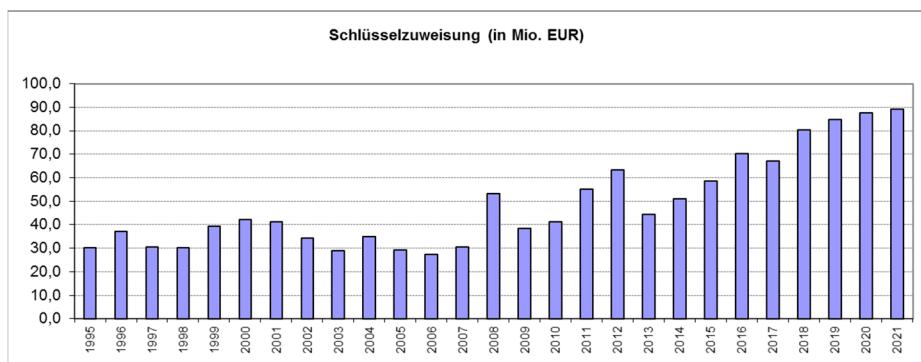


Abb. 19: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen (Grafik)

## 8.8 Landschaftsumlage

Die Umlagesätze haben nur eine Wirkung auf das benötigte Gesamtvolumen des LVR. Die Zahlungen der einzelnen Städte und Kreise hängen maßgeblich von der individuellen Steuerkraft und der Höhe der Schlüsselzuweisungen ab. Die Planung für 2018 erfolgte auf Basis der vorliegenden Berechnungsgrundlagen sowie unter Berücksichtigung einer angekündigten Umlagesatzenkung

i. H. v. 1,5 %. Die Planung für die Folgejahre erfolgte auf Grundlage Planungsrichtwerte unter Berücksichtigung einer unterstellten Umlagesatzenkung um 0,5 % sowie eigener Berechnung.

Jahr	Landschaftsumlage Mio. EUR	Index 1995 = 100	Umlagesatz in %
1995 RE	26,6	100,0	18,50
1996 RE	26,9	101,1	18,50
1997 RE	27,2	102,3	18,50
1998 RE	26,1	98,1	18,00
1999 RE	25,5	95,9	17,20
2000 RE	26,5	99,6	16,70
2001 RE	24,9	93,6	15,20
2002 RE	25,6	96,2	15,70
2003 RE	25,7	96,6	17,30
2004 RE	27,5	103,4	17,30
2005 RE	26,5	99,6	17,30
2006 RE	27,0	101,5	17,10
2007 RE	28,5	107,1	16,50
2008 RE	30,8	115,8	15,85
2009 RE	32,3	121,4	15,85
2010 RE	31,9	119,9	16,00
2011 RE	31,7	119,2	17,00
2012 RE	33,7	126,7	16,70
2013 RE	34,5	129,7	16,65
2014 RE	36,3	136,5	16,65
2015 RE	37,4	140,6	16,70
2016 RE	39,3	147,7	16,75
2017 Ansatz	39,6	148,9	16,15
2018 HH-Plan	39,2	147,4	14,70
2019 HH-Plan	43,5	163,5	15,90
2020 HH-Plan	45,3	170,3	16,50
2021 HH-Plan	47,6	178,9	16,65

Abb. 20: Entwicklung der LV-Umlage

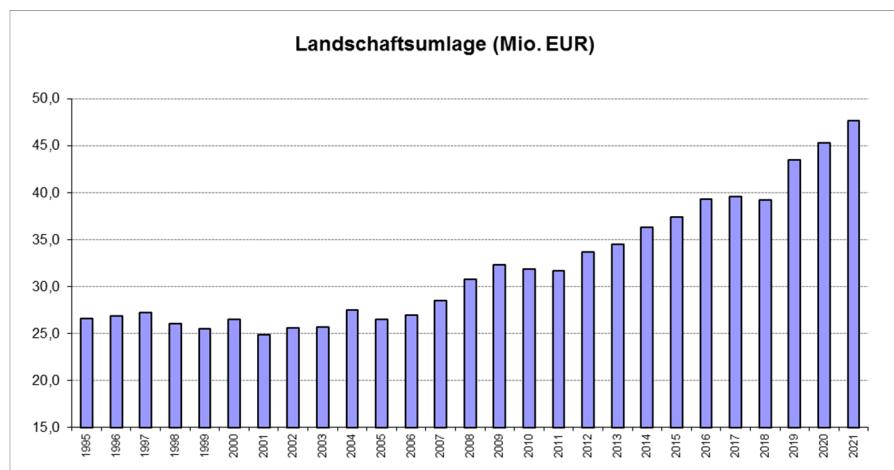


Abb. 21: Entwicklung der LV-Umlage (Grafik)

## 8.9 Zinsen für Kredite zur Liquiditätssicherung

In Abhängigkeit von den Jahresergebnissen steigt das Volumen der Liquiditätskredite stetig an. Die Wirkung des Haushaltssanierungsplans mit der konsequenten Haushaltskonsolidierung tritt inzwischen ein, so dass der Höhepunkt nun erreicht ist. Für den Finanzplanungszeitraum bis 2021 wird das Kreditvolumen aus Gründen der Vorsicht zunächst auf einem gleichbleibenden Niveau fortgeschrieben.

Für einen Teil der Liquiditätskredite wurden langfristige Kredite oder Kommunale Anleihen abgeschlossen, um so dem Risiko einer Zinssteigerung begegnen zu können. Über die Entwicklung der Liquiditätskredite wird quartalsweise im Finanzausschuss berichtet.

Nach den aktuellen Quartalsprognosen 2017 kann davon ausgegangen werden, dass das Kreditvolumen für das Jahr 2017 deutlich unter dem geplanten Ansatz bleibt.

Jahr	Kassenkredite in Mio. EUR	Zinsen in Mio. EUR	Durchschnittszins (rechn.)
2002	99	3,0	3,03%
2003	160	2,5	1,56%
2004	195	3,6	1,85%
2005	235	4,3	1,83%
2006	299	7,1	2,37%
2007	343	13,0	3,79%
2008	342	13,2	3,86%
2009	397	5,4	1,36%
2010	457	6,0	1,31%
2011	479	9,1	1,90%
2012	473	9,1	1,92%
2013	499	8,6	1,72%
2014	529	9,0	1,70%
2015	550	11,0	2,00%
2016	550	7,4	1,35%
2017	590	7,3	1,24%
2018	590	7,4	1,25%
2019	590	7,7	1,31%
2020	590	7,7	1,31%
2021	590	8,1	1,37%

Abb. 22: Entwicklung der Kassenkredite

Für die kommenden Jahre wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Grundlage für das Volumen der jährlich aufzunehmenden Liquiditätskredite ist die Haushaltsplanung (Finanzrechnung) der nächsten Jahre mit einem Risikopuffer i. H. v. 0,5 %.
- Der Einsatz von Verkaufserlösen zur Sondertilgung von Investitionskrediten wird berücksichtigt.
- Das leicht steigende Zinsniveau ergibt sich aus der Zinsstrukturkurve, die sich aus der Differenz zwischen dem kurzfristigen und dem langfristigen Zinssatz errechnet.

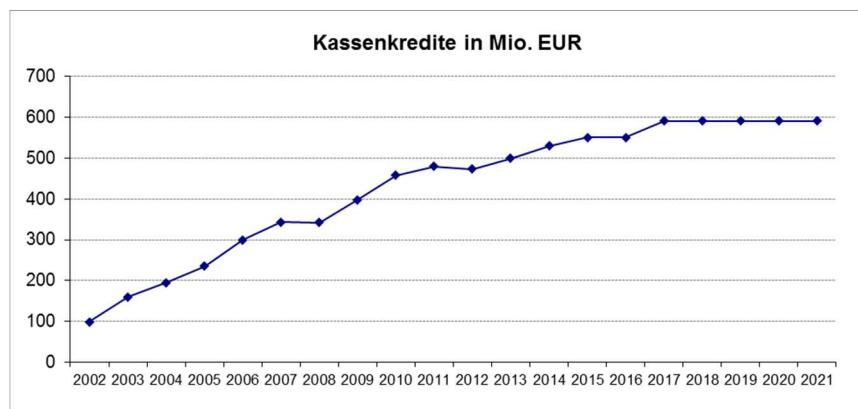


Abb. 23: Entwicklung der Kassenkredite (Grafik)

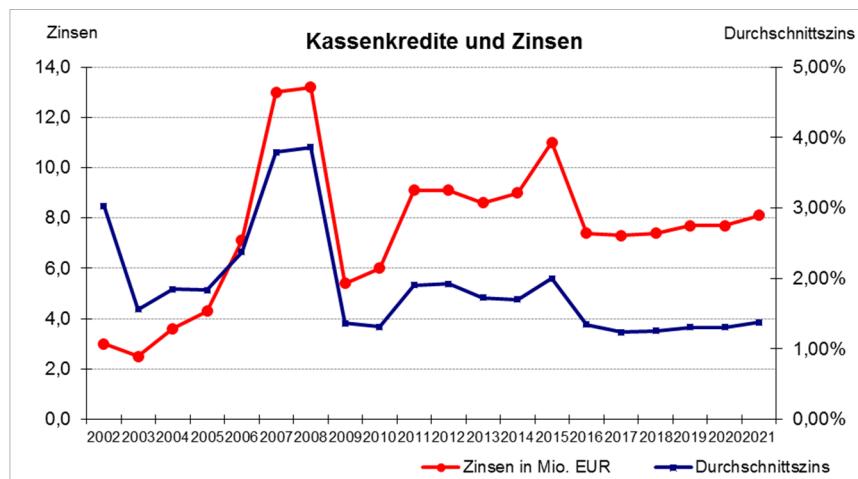


Abb. 24: Entwicklung der Kassenkreditzinsen (Grafik)

## 8.10 Zinsen für Investitionskredite

Für die Beseitigung des Investitionsstaus bei den Schulen wurde die Planung überarbeitet. Die Planung des Haushaltes 2018 beinhaltet eine Erhöhung der Investitionskredite bis 2021 (Ende 2017 = rd. 183,2 Mio. EUR, Ende 2021 = 221,8 Mio. EUR).

Im Haushalt 2018 sind neben den Investitionskrediten i. H. v. rd. 8,0 Mio. EUR zusätzlich folgende **Sonderkreditermächtigungen** berücksichtigt:

- im Jahr 2018 eine Sonderkreditermächtigung (4,1 Mio. EUR jährlich für insgesamt 4 Jahre ab 2017), finanziert aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ (ab 2016),
- für die Dauer von insgesamt 10 Jahren ein jährlicher Betrag von 6,1 Mio. EUR für den strategischen Abbau des Sanierungsstaus.

Nach den Vorgaben der Kommunalaufsicht werden die jährlich geplanten Verkaufserlöse für Sondertilgungen eingesetzt (in 2018 sind 0,5 Mio. EUR geplant). Die KfW-Bank und die NRW.Bank bieten aus ihren Förderprogrammen günstige Mittel für die Neuaufnahme von Krediten an, die von der Stadt Solingen beansprucht werden.

## Investitionskredite

In Mio. EUR	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Stand 01.01.	151,7	157,1	183,2	195,9	208,1	217,0
Tilgung	7,3	7,7	8,0	8,0	8,0	8,0
Sondertilgung	1,5	1,0	0,5	1,0	1,2	1,3
Neuaufnahme	14,2	34,8	21,2	21,2	18,1	14,1
Stand 31.12.	157,1	183,2	195,9	208,1	217,0	221,8
Zinsen	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,7

Abb. 25: Entwicklung der Investitionskredite

Mit diesen Krediten ist jedoch das vorgesehene Gesamtvolumen der notwendigen Investitionen (s. Investitionsplan) nicht finanzierbar, so dass eine Ausweitung der Investitionskredite oder zusätzliche Sonderkreditermächtigungen notwendig sind.

### **Weiterleitung von Krediten an Städtische Gesellschaften**

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeineverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, Kredite für ihre Gesellschaften aufzunehmen und zwecks Investitionsförderung zur Verfügung zu stellen.

Für 2018 sind für die Weiterleitung von Krediten an die Altenzentren Solingen gGmbH in Höhe von 3,0 Mio. EUR und für 2019 weitere 3,0 Mio. EUR vorgesehen.

Außerdem werden die erforderlichen Kredite für die Finanzierung des Neubaus des Hallenbades Vogelsang an die Solinger Bädergesellschaft mbH weitergeleitet.

## 9 Ausgewählte Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen

### 9.1 Konzernumlage

Seit 2001 erhebt die Stadt Solingen von ihren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen eine Konzernumlage. Mit dieser Umlage sollen die städtischen Aufwendungen, die durch die Eigenbetriebe verursacht werden, ausgeglichen werden.

Der Ertrag aus der Konzernumlage ist im Teilplan 57 (Produkt 1.57.05.010, Kto. 448500) berücksichtigt. Er betrifft aktuell die TBS (Technische Betriebe Solingen) und den DBSG (Dienstleistungsbetrieb Gebäude) und ist für die Jahre 2018 bis 2021 mit jährlich rd. 661 TEUR veranschlagt.

### 9.2 Stadtwerke Solingen GmbH - Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe, die von den Stadtwerken Solingen an die Stadt abgeführt wird, wird in den kommenden Jahren jährlich mit rd. 10,3 Mio. EUR eingeplant (Produkt 1.57.05.020, Kto. 451100).

### 9.3 Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH

In der Vergangenheit wurden verschiedene defizitäre Bereiche aus der Stadtverwaltung in die BSG übertragen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2021 sind keine Gewinnausschüttungen an die Stadt eingeplant.

Die aktuelle Liquiditätsplanung der BSG zeigt auf, dass die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft bis in das Jahr 2030 reicht. Das bedeutet gegenüber der Vorjahresplanung eine Verlängerung der Zahlungsfähigkeit um fünf Jahre. Hier zeigt sich, dass die Konsolidierungsanstrengungen der Gesellschaft Erfolge zeigen. Natürlich ist die Geschäftsführung der BSG weiterhin angehalten, in enger Kooperation mit dem Gesellschafter Stadt Solingen sowie mit den Geschäftsführern der Tochterunternehmen weitere Maßnahmen zu entwickeln, um die Zahlungsfähigkeit der BSG auch über das Jahr 2030 ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Zur Abwendung der drohenden Insolvenz wurden u. a. nachstehende Beschlüsse gefasst:

- Konsolidierungsbeschlüsse zur Verbesserung der Ergebnisse der BSG und der Tochtergesellschaften;
- Die Jahresverluste der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG) werden rückwirkend zum 01.01.2017 durch die TBS getragen. Die SBG wird zu den TBS verlagert. Die Umsetzung erfolgte mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.07.2017.
- Zur Sicherung der Liquidität der Musikschule und zur finanziellen Entlastung der BSG wird ein Betrag von 1.165 TEUR aus dem Haushalt über die BSG der Musikschule als Kapitalerhöhung ab dem 01.01.2018 zur Verfügung gestellt.
- Die BSG wird beauftragt, Mittel zur anteiligen Sicherung der Liquidität der Bergischen Symphoniker zur Verfügung zu stellen. Zur Teilentlastung wird der BSG ab dem 01.01.2018 jährlich ein Betrag von 200 TEUR aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

### 9.4 Sonstige Beteiligungsbeziehungen

Der Teilplan 57.05 (Finanzbeziehungen zu Beteiligungsunternehmen) umfasst zurzeit 8 Produkte. Im Produkt „Sonstige Beteiligungsbeziehungen“ wird neben den Beziehungen zum VRR und den Dienstleistungsbetrieben die Zahlung der Verbandsumlage Bergische Volkshochschule geplant.

## 10 Aufwendungen nach Hauptkontengruppen

### 10.1 Vorbemerkung

Finanzielle Belastungen, die sich aus der Unterbringung von Flüchtlingen ergeben, sind in unterschiedlichen Teilplänen und Teilplanzeilen ausgewiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die damit verbundenen Erträge und Aufwendungen in einer eigenständigen Darstellung zum Haushalt beschrieben (→ s. „Besondere Belastung des Haushaltes durch die Flüchtlingsproblematik“)

### 10.2 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Aufwendungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen sich im Planungszeitraum wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Beamte	39.932	40.196	40.496	40.901
Tariflich Beschäftigte	82.560	82.174	82.599	83.388
Sonstige Beschäftigte	1.422	1.456	1.467	1.477
Versorgungsempfänger	17.250	17.423	17.597	17.773
Personal- und Versorgungsrückstellungen	14.070	14.210	14.350	14.490
HSP-Einarbeitung	-1.783	-1.980	-2.057	-2.120
Pauschale Absetzung Personalkostenbewirtschaftung	-5.081	-5.065	-4.609	-4.614
<b>Summe</b>	<b>148.370</b>	<b>148.414</b>	<b>149.843</b>	<b>151.295</b>

Auf die unter → Pkt.2.5 enthaltenen Ausführungen im Haushaltssanierungsplan wird verwiesen.

Neben den laufenden Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Rahmen des NKF Zuführungen zu *Rückstellungen* zu veranschlagen; vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter → Pkt. 11.1.

Der Gesamtansatz der Personal- und Versorgungsaufwendungen teilt sich folgendermaßen auf die Teilplanzeilen auf:

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Planzeile 11 (Personalaufwand)	127.500	127.332	128.547	129.783
Planzeile 12 (Versorgungsaufwand)	20.870	21.083	21.297	21.513
<b>Summe</b>	<b>148.370</b>	<b>148.414</b>	<b>149.843</b>	<b>151.295</b>

### 10.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

#### 10.3.1 Überblick

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen (Zeile 13 des Gesamtergebnisplanes) stellen sich wie folgt dar:

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Ergebnisplanzeile 13 darin enthaltene negative Aufwandsansätze für nicht konten- bzw. produktsscharf zurechenbare HSP-Vorgaben	84.970 -1.038	85.024 -1.431	84.919 -1.620	84.780 -1.822

Die Hauptkontengruppe „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ beinhaltet die wesentlichen Sachaufwendungen der Verwaltung, die nachfolgend detaillierter dargestellt werden.

### 10.3.2 Unterhaltungsaufwand für Gebäude / Straßen / Grünflächen

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	8.289	8.420	8.485	8.534
Sondermaßnahmen Bauunterhaltung	2.857	2.857	3.356	3.356
Unterhaltung Infrastrukturvermögen (Straßen, Brücken)	8.192	8.277	8.447	8.562
Renovierungskosten	149	149	149	149
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	226	226	226	226
<b>Summe</b>	<b>19.713</b>	<b>19.928</b>	<b>20.663</b>	<b>20.826</b>

Abb. 26: Unterhaltungsaufwendungen

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (nur Werkstattkosten) und TBS und finden dort in den Erträgen der betrieblichen Wirtschaftspläne ihren Eingang.

Die Ansätze für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung beinhalten größere Sanierungsmaßnahmen, die über das Maß der normalen laufenden Bauunterhaltung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage wurden nur die Maßnahmen in Ansatz gebracht, die zur Schadenvermeidung unaufschiebbar sind.

### 10.3.3 Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Bewirtschaftungsaufwendungen Hausmeister	4.238	4.315	4.396	4.431
Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäudereinigung	6.575	6.799	6.958	7.034
Bewirtschaftungsaufwendungen Grünpflege	1.414	1.444	1.463	1.485
<b>Summe</b>	<b>12.226</b>	<b>12.559</b>	<b>12.817</b>	<b>12.949</b>

Abb. 27: Bewirtschaftungsaufwendungen Gebäude

Die Ansätze beinhalten die Auftragsbudgets für den DBSG (ohne Werkstattkosten) und die TBS und finden sich in den Wirtschaftsplänen als Erträge wieder.

### 10.3.4 Wesentliche Aufwendungen Gas, Wasser, Strom, Gebühren, Wartungskosten etc.

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Aufwendungen für Gas, Wasser, Strom, sonst. Energie	5.819	5.851	5.850	5.856
Aufwendungen für Abwasser	6.359	6.380	6.440	6.440
Abfallentsorgung	788	793	793	793
Straßenreinigung, Winterdienst	2.089	2.105	2.122	2.123
Gebühren Niederschlagswasser	675	680	682	682
Wasserverbandsgebühren	55	56	56	56
Wartungskosten	831	838	840	840
Sonstige Nebenkosten	163	165	165	165
<b>Summe</b>	<b>16.780</b>	<b>16.868</b>	<b>16.948</b>	<b>16.955</b>

Abb. 28: Nebenkosten und Wartungskosten Gebäude

Bei den Energieaufwendungen wurden in der Planung moderate Energiepreisseigerungen unterstellt. Diesen ergebnisbelastenden Effekten wird durch ein verstärktes Energiemanagement entgegengewirkt (vermehrte Nutzung von Fernwärme etc.).

### 10.3.5 Sachaufwendungen Schulen

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Schülerbeförderungskosten	1.847	1.774	1.774	1.774
Aufwendungen für Schulbudget	508	495	495	495
<b>Summe</b>	<b>2.355</b>	<b>2.269</b>	<b>2.269</b>	<b>2.269</b>

Abb. 29: Sachaufwendungen Schulen

Die Plan-Ansätze bewegen sich insgesamt auf dem Niveau der Ansätze des Haushaltes 2017 (2.326 TEUR).

### 10.3.6 Sachaufwendungen Informationstechnik

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
IT Betriebskosten	5.393	5.130	5.172	5.187
IT Entwicklungskosten	2.402	2.250	1.241	1.232
IT Benutzeranwendungen	2.322	2.342	2.362	2.382
IT sonstige Aufwendungen	516	952	1.071	1.071
IT Verbrauchsmaterial	16	15	15	15
<b>Summe</b>	<b>10.649</b>	<b>10.689</b>	<b>9.862</b>	<b>9.887</b>

Abb. 30: Sachaufwendungen Informationstechnik

Die Ansätze beinhalten neben den laufenden Betriebskosten auch vertraglich gebundene Maßnahmen sowie die priorisierten Maßnahmen des IT-Entwicklungsplanes. Enthalten ist außerdem ein Anteil von 115 TEUR für SAP-Entwicklungskosten.

Durch die (Weiter-)Entwicklung des eGovernment sollen haushaltsentlastende Potentiale erschlossen werden, die im HSP mit 470 TEUR in 2018 und ab 2019 mit 685 TEUR berücksichtigt sind.

### 10.3.7 Weitere Veranschlagungen

In der Hauptkontengruppe „Sach- und Dienstleistungen“ sind außerdem noch Aufwendungen für Erstattungen an andere Bereiche (Land, Gemeindeverbände usw.) und Dienstleistungen veranschlagt, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Für die Sanierung **Schloss Burg** wurden im Rahmen des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes (ISEK) sowohl konsumtiv als auch investiv Mittel eingeplant. Die Laufzeit des Projektes ist über den Finanzplanungszeitraum hinaus auf 10 Jahre angelegt.

## 10.4 Transferaufwendungen

### 10.4.1 Überblick über die Transferaufwendungen (bereinigt)

In der Hauptkontengruppe „Transferaufwendungen“ sind auch die Landschaftsumlage, die Gewerbesteuerumlage, die Krankenhausumlage sowie Aufwendungen der Stiftungen erfasst. Die Darstellung wurde um diese Ansätze bereinigt, da diese zentralen Positionen im Rahmen des Produktbereiches 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft - erläutert werden (s. → Pkt. 8)

Die Transferaufwendungen (bereinigt) stellen sich wie folgt dar:

Art	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Transferaufwand Ergebnisplanzeile 15	333.121	340.752	345.254	348.051
Davon Transferaufwand PB 61/71	55.330	59.899	58.469	57.199
<b>Transferaufwand (bereinigt)</b>	<b>277.791</b>	<b>280.853</b>	<b>286.785</b>	<b>290.852</b>

Unter Transferaufwendungen werden sowohl Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte als auch Sozial- und Jugendhilfeleistungen nachgewiesen.

### 10.4.2 Zuweisungen und Zuschüsse

2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
69.829	70.874	74.392	75.555

Die Zuweisungen und Zuschüsse sind als Anlage 23 zum Haushalt detailliert aufgelistet.

#### 10.4.3 Sozialhilfe nach SGB XII

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Hilfe zum Lebensunterhalt	5.008	5.480	5.961	6.449
Grundsicherung im Alter	14.079	14.929	15.790	16.667
Hilfe zur Gesundheit	1.160	1.160	1.160	1.160
Eingliederung Behinderte	6.290	6.340	6.340	6.340
Hilfe zur Pflege	10.177	10.668	11.128	11.597
sonstige Hilfen nach SGB XII	922	922	922	922
<b>Summe</b>	<b>37.636</b>	<b>39.499</b>	<b>41.301</b>	<b>43.135</b>

Die Ansätze für die *Hilfen nach SGB XII* erhöhen sich insgesamt stetig durch steigende Fallzahlen (demografische Entwicklung) und Steigerungen der Kosten pro Fall bei leicht abgesenktem Niveau durch Anpassung an die Controllingergebnisse (2017 = 5.112).

Für die *Grundsicherung im Alter* wird durch die steigende Bevölkerungsprognose 80+ kontinuierlich mit einem Mehrbedarf gerechnet. Seit 2014 erfolgt eine 100 % Erstattung der Kosten durch den Bund.

Bei den Ansätzen für die *Hilfen zur Eingliederung Behindeter* erfolgte aufgrund neuer Rechtslage eine Ansatzverschiebung (rd. 1,3 Mio. EUR). Aufwendungen für behinderte Kinder in Pflegefamilien werden nunmehr anstatt über SGB VIII über SGB XII abgewickelt und vom LVR refinanziert. Erhöhter Aufwand in Höhe von rd. 0,75 Mio. EUR ergibt sich durch zusätzlich benötigte Integrationshelfer und erhöhte Fachleistungsstunden für Betreutes Wohnen.

Im Bereich der *Hilfe zur Pflege* ergibt sich eine Ansatzreduzierung im Basisjahr 2018 um rd. 1,4 Mio. EUR (danach Anstieg durch steigende Bevölkerungsprognose 80+). Sie ist begründet durch eine erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegestärkungsgesetz II und III), den positiven Auswirkungen der Tätigkeit der städtischen Pflegeberatung sowie einer Neukalkulation der Fallzahlen.

#### 10.4.4 Hilfen für Flüchtlinge (Asylbewerberleistungsgesetz)

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Hilfen nach § 2 AsylbLG	91	91	91	91
Leist. bei Krankheit § 2 AsylbLG	10	10	10	10
Grundleistungen § 3 AsylbLG	4.240	4.240	4.240	4.240
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG amb.	908	908	908	908
Lstg. bei Krankheit § 4 AsylbLG stat.	947	947	947	947
Arbeitsgelegenheiten § 5 AsylbLG	40	40	40	40
Sonstige Leistungen § 6 AsylbLG	378	378	378	378
<b>Summe</b>	<b>6.614</b>	<b>6.614</b>	<b>6.614</b>	<b>6.614</b>

Die Reduzierung des Anfangsbestandes bei den Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** in Höhe von 1.600 Personen in 2016 bzw. 1.400 Personen ab 2018 wurde weiter nach unten verändert.

Durch die derzeitige Übererfüllung der Zuweisungsquote und den verstärkten Wechsel von Bedarfsgemeinschaften in den Rechtskreis SGB II - vom Jobcenter gezahlte flüchtlingsbedingte Aufwendungen werden vom Bund übernommen - wird ab 2018 **nur noch mit einem Transferaufwand für 1.283 Flüchtlinge gerechnet**.

Die durchschnittlichen Kostensätze wurden dabei an die aktuellen Controllingergebnisse angepasst.

#### 10.4.5 Hilfen zur Erziehung

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Ambulante Erziehungshilfe	5.647	5.692	5.489	5.587
Eingliederungshilfe	4.465	4.232	4.299	4.368
Familienpflege	4.212	4.276	4.340	4.405
Heimpflege / vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer gem. § 42a SGB VIII (4,8 Mio. EUR)	18.717	18.494	18.774	19.059
Hilfen für junge Volljährige	4.014	4.076	4.139	4.202
HSP Transferaufwendungen (M336)	-940	-1.370	-1.500	-1.500
<b>Summe</b>	<b>36.115</b>	<b>35.399</b>	<b>35.541</b>	<b>36.121</b>

Der stetige Anstieg des Fallaufkommens und damit verbunden der Fallkosten setzt sich wie in den Vorjahren fort. Die Entwicklung in Solingen verläuft entsprechend dem bundes- und landesweit zu verzeichnenden kontinuierlichen Anstieg an Jugendhilfemaßnahmen. Aufgrund des gestiegenen Bedarfes musste die im Vorjahr eingefrorene Finanzplanung wieder nach oben angepasst werden. Für 2018 sind daher rd. 1,7 Mio. EUR mehr erforderlich (HSP berücksichtigt).

Im Zusammenhang mit der in das HSP 2016 aufgenommenen HSP-Maßnahme M336 ist inzwischen eine Untersuchung der Prozessabläufe im Bereich der Hilfen zur Erziehung erfolgt. Diese hatte eine komplette Umorganisation des Stadtdienstes Jugend mit geändertem Zuschnitt der dazugehörigen Sachgebiete zur Folge. Des Weiteren wurden ebenfalls mit Begleitung eines bewährten Beratungsinstitutes diverse Maßnahmenkataloge in Bezug auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung erarbeitet, die nunmehr umgesetzt werden müssen. Die bestehenden HSP-Potentiale der Maßnahme konnten aufgrund der aktuellen Erkenntnisse erhöht werden.

Die Mittel im Bereich der **Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge** sind in der Planung mit 4,8 Mio. EUR bei der Heimpflege berücksichtigt. Die entstehenden Kosten werden **voll vom LVR erstattet**. Der Betrag wurde daher auch auf der Ertragsseite eingeplant.

#### 10.4.6 Sozialhilfe nach SGB II (= Kommunales Jobcenter)

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Arbeitslosengeld II	64.257	64.257	64.257	64.257
Eingliederungsleistungen Arbeitssuchende	10.050	10.546	10.526	10.526
Leistung Unterkunft und Heizung Arbeitssuchende	41.780	41.780	41.780	41.780
Einmalige Leistungen Arbeitssuchende	1.238	1.263	1.263	1.263
Leistungen Bildung und Teilhabe	2.125	2.125	2.125	2.125
<b>Summe</b>	<b>119.450</b>	<b>119.971</b>	<b>119.951</b>	<b>119.951</b>

Die Stadt Solingen wurde durch Verordnungserlass des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Wirkung zum 01.01.2012 als kommunaler Träger zugelassen. Damit erfolgt die alleinige Wahrnehmung der Grundsicherungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) ab diesem Zeitpunkt durch die Stadt Solingen.

Zu den Aufgaben des Grundsicherungsträgers gehören

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (§ 24 SGB II)
- Sozialversicherungsbeiträge
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Klassenfahrten/Ausflüge, soziale/kulturelle Teilhabe u. Lernförderung)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, darunter fallen auch die kommunalen
- Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II (Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder bzw. die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung).

Der Bund trägt die Kosten für die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie nicht in die kommunale Zuständigkeit (vgl. § 6 SGB II) fallen. Das *Arbeitslosengeld II* inklusive Kranken- und Sozialversicherung wird zu 100% erstattet.

Die *Eingliederungsleistungen für Arbeitssuchende* werden ebenfalls vom Bund getragen (Eingliederungsbudget). Die Mittelzuteilungen durch den Bund werden immer im Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Er trägt 84,8 % der Verwaltungskosten, die bei der Aufgabenwahrnehmung anfallen; die verbleibenden 15,2 % sind vom kommunalen Träger zu tragen.

Die *Kosten für die Unterkunft* und die damit zusammenhängenden *einmaligen Leistungen* sind von der Stadt Solingen zu tragen. Planungsgrundlage sind hier die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die durchschnittlichen Kosten.

Die in den Haushalt eingearbeitete und mittlerweile abgearbeitete HSP-Maßnahme M311 sah eine sukzessive Senkung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von 7.500 auf 7.200 vor. Für das Jahr 2018 wurde mit 7.150 Bedarfsgemeinschaften geplant (ohne Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften).

Planungsgrundlage für die Leistungen an Flüchtlinge waren im vergangenen Jahr durchschnittlich 717 Bedarfsgemeinschaften. Diese Planzahl wurde auf 912 angehoben, da weiterhin mit steigenden Anerkennungsverfahren durch das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge zu rechnen ist.

Der Bund hat sich verpflichtet, die flüchtlingsbedingten Aufwendungen bei den Kosten der Unterkunft in den Jahren 2016 bis einschließlich 2018 zu 100% zu tragen. Dies geschieht über eine entsprechende Erhöhung der prozentualen Bundesbeteiligungsquote. Die Refinanzierung der Aufwendungen für die Nicht-Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften inklusive eines Anteils Nicht-Flüchtlinge aus Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften für das Jahr 2018 beträgt 35,5% plus einer noch nicht bekannten variablen Komponente (siehe auch Finanzausschussvorlage DS 2428).

Die Durchschnittskostensätze pro Bedarfsgemeinschaft für Flüchtlinge und Nicht-Flüchtlinge werden inzwischen getrennt ermittelt und bei der Planung zugrunde gelegt. Dabei spielt die Größe der Bedarfsgemeinschaft eine Rolle. Während die Nichtflüchtlings-Bedarfsgemeinschaft nach wie vor rechnerisch 1,9 Personen groß ist, wird bei Flüchtlingen mit 2,2 Personen gerechnet. Die planerischen Durchschnittskostensätze betragen 444,60 EUR bei Flüchtlingen und 417,20 EUR bei Nicht-Flüchtlingen.

Die Ansätze für Unterkunft und Heizung beinhalten einen Steigerungsbetrag von rd. 1,1 Mio. EUR aufgrund geplanter erhöhter Nutzungsgebühren für die Unterkünfte für Wohnungslose sowie für die Flüchtlingsunterkünfte

## 10.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Personalnebenaufwendungen (z. B. Schutzkleidung, Fortbildung)	1.927	1.924	1.951	1.932
Geschäftsaufwendungen	5.462	5.217	4.987	4.991
Mieten, Pachten, Leasing	6.858	6.848	6.880	6.744
Steuern	441	440	440	440
Versicherungen	3.194	3.199	3.199	3.199
Fraktionszuwendungen, Verfügungsmittel, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit	1.868	1.883	1.898	1.931
<b>Summe</b>	<b>19.749</b>	<b>19.511</b>	<b>19.355</b>	<b>19.236</b>

## 11 Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge

Im Hinblick auf die vollständige und periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs werden im NKF auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Die wesentlichen Positionen werden nachstehend erläutert.

### 11.1 Pensionsrückstellungen

#### 11.1.1 Gesetzliche Grundlagen Pensionsrückstellungen

Mit der Ernennung von Beamtinnen und Beamten geht die Stadt die Verpflichtung für spätere Pensionszahlungen ein. Im kameralen System ist dieser Umstand nie für das Rechnungswesen relevant gewesen.

Erst mit dem Eintritt des Pensionierungsfalls wurde der kamerale Haushalt in Höhe der Pensionszahlungen ergebniswirksam belastet.

Im NKF wird gemäß § 36 GemHVO für Pensionsanwartschaften eine *Pensionsrückstellung* gebildet, um dem Grundgedanken des Ressourcenverbrauchskonzepts gerecht zu werden. Diese Pensionsrückstellung ist mit dem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert anzusetzen. Im NKF ist der Rechnungszinsfuß von 5 % anzusetzen. Dieser weicht von dem handelsrechtlich üblicherweise gebräuchlichen Zinsfuß von 6 % (den auch die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Solingen nutzen) ab. Der niedrigere Zinsfuß führt dazu, dass im NKF höhere Pensionsrückstellungen ausgewiesen werden als in den nach HGB bilanzierenden Betrieben und Gesellschaften.

#### 11.1.2 Systematik der Ermittlung der Pensionsrückstellungen

In der aktiven Dienstzeit der Beamten erfolgt eine ratierliche Ansammlung der Pensionsrückstellung, die so berechnet ist, dass unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung von 5 % zum Zeitpunkt des Pensionseintritts eine Rückstellungssumme zur Verfügung steht. Die jährliche Zuführung zu den individuellen Pensionsrückstellungen stellt ebenso Aufwand dar, wie die Verzinsung

von 5 % auf den angesammelten individuellen Bestand der Pensionsrückstellung.

Mit Eintritt in die Pension wird die bis zum Pensionszeitpunkt gesammelte Rückstellung in jedem Jahr zu einem Teil in Anspruch genommen und als Ertrag gebucht; der Aufwand aus den Pensionszahlungen wird dadurch entsprechend gemindert.

Der Ertrag aus der Inanspruchnahme ist dabei jedoch immer geringer als der jährliche Aufwand der jeweiligen Pensionen, da auch der Restbestand der Rückstellungen mit dem Zinsfuß von 5 % fortgeschrieben wird. Es ist also nicht so, wie häufig behauptet wird, dass in der Pensionsphase kein Aufwand mehr für die Auszahlung der Pensionen entsteht.

Folgendes Beispiel verdeutlicht das Verfahren:

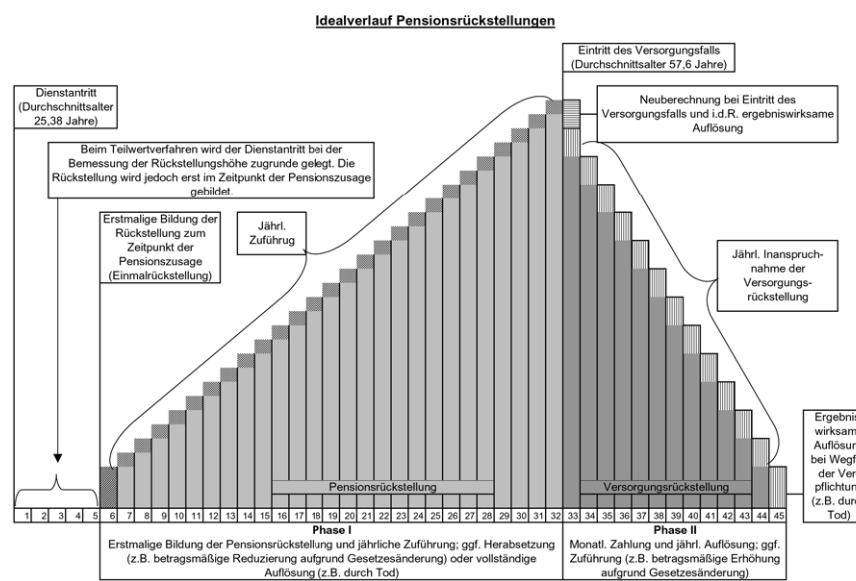
*Die Beamtin X geht zum 01.01.2011 in den Ruhestand. Der Bestand der individuellen Pensionsrückstellungen beläuft sich auf 275.000 EUR.*

*Die jährliche Pensionszahlung beläuft sich auf 25.000 EUR.*

*Zum 31.12.2010 hat die individuelle Pensionsrückstellung einen Bestand von 265.000 EUR.*

*Der Ertrag aus der Inanspruchnahme der Rückstellung beläuft sich für das Geschäftsjahr auf 10.000 EUR, diese 10.000 EUR mindern den Aufwand, so dass in die Ergebnisrechnung des Jahres 2011 für die Beamtin X ein Aufwand aus Pensionen in Höhe von 15.000 EUR einfließt.*

Neben Pensionsrückstellungen ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 5 GemHVO auch eine Rückstellung für die Beihilfeverpflichtungen der Versorgungsempfänger zu bilden. Diese Rückstellung kann im Rahmen eines pauschalen Aufschlags aus den Werten des Beihilfeaufwands der vorangegangenen drei Haushaltjahre errechnet werden.



### 11.1.3 Veranschlagungsmethode im Haushalt 2018

Aufgrund der in den letzten Jahren zu verzeichnenden starken Plan-/Ist-Abweichungen wurde die Veranschlagungspraxis in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) analysiert und auf Anpassungsmöglichkeiten hin untersucht.

In einem ersten Schritt wurde bei der Aufstellung der Haushalte 2015 und 2016 eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der jeweiligen Planwerte auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse gewählt.

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 haben gezeigt, dass damit prinzipiell eine Annäherung von Plan- und Ist-Werten erreicht wurde.

Angesichts der aus der Novellierung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes resultierenden Belastungen im Jahresabschluss 2016 wurde zur Risikoabsicherung bei der Planung der Ansätze im Haushalt 2018 ein 3-Jahres-Durchschnitt der Rechnungsdaten zugrunde gelegt.

### Pensionsrückstellungen für aktive Beamte, Rückstellungen für Altersteilzeit, Beihilferückstellungen, Versorgungs-Rückstellungen

Die Ermittlung der Planwerte erfolgte auf Basis eines 3-Jahres-Durchschnittes der in den Rechnungsergebnissen 2014 bis 2016 ausgewiesenen Rückstellungsveränderungen, die um die im Planungszeitraum zugrunde gelegten Personalkosten-Steigerungsraten erhöht wurden.

Danach ergeben sich die nachstehenden Plangrößen:

in TEUR	2018	2019	2020	2021
Zuführung Pensionsrückstellungen aktive Beamte/Beamtinnen	7.520	7.600	7.680	7.760
Zuführung Rückstellung Altersteilzeit	1.150	1.160	1.170	1.180
Zuführung Beihilferückstellung für aktive Beamte/Beamtinnen	1.380	1.390	1.400	1.410
Zuführung Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	2.800	2.830	2.860	2.890
Zuführung Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	820	830	840	850
<b>Summe</b>	<b>13.670</b>	<b>13.810</b>	<b>13.950</b>	<b>14.090</b>

Abb. 32: Zuführung zu Pensionsrückstellungen Aktive Beamte und Versorgungsempfänger

### Rückstellungen für Überstunden, Gleitzeitguthaben und Resturlaub

Zur Abbildung der voraussichtlich entstehenden Ergebnisbelastung wird seit dem Haushalt 2015 auf der Grundlage der durchschnittlichen Rechnungsergebnisse ein Betrag in Höhe von 400 TEUR jährlich berücksichtigt.

Die Planwerte für die personenbezogenen Rückstellungen werden nicht bei den jeweiligen Organisationsbereichen, sondern zentral im Teilplan 11.10 bei den Produkten „Personalsteuerung“ bzw. „Pensionslasten“ ausgewiesen.

## 11.2 Abschreibungen für Abnutzung

### 11.2.1 Systematik der Abschreibungen

Im NKF stellen die Abschreibungen (AfA) den jährlichen Wertverzehr der Anlagegüter durch den Gebrauch dar. Dabei wird im Rahmen der Inventur jedem Vermögensgegenstand eine „Lebenszeit“ in Jahren zugeordnet und der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert auf diese Lebensdauer gleichmäßig verteilt.

### 11.2.2 Planansätze für die Abschreibungen

Insgesamt werden im Haushalt 2018 folgende Abschreibungen geplant:

Art der Aufwendungen	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
AfA auf immaterielle Vermögensgegenstände	25	24	19	17
AfA auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	11.585	11.942	11.811	12.932
AfA auf das Infrastrukturvermögen	6.191	5.585	5.217	6.059
AfA auf Maschinen und technische Anlagen	87	72	124	120
AfA auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.715	2.332	2.535	2.819
AfA auf Fahrzeuge	0	0	0	0
AfA auf sonstige Sachanlagen	1.054	1.059	1.246	1.256
<b>Summe</b>	<b>20.684</b>	<b>21.040</b>	<b>20.969</b>	<b>23.219</b>

Abb. 33 Planansätze für Abschreibungen

## 11.3 Auflösung von Sonderposten

### 11.3.1 Systematik der Sonderpostenauflösung

Für zahlreiche Investitionen erhalten die Kommunen Finanzmittel/Sachleistungen von Dritten:

- objektbezogene Zuschüsse von Dritten (z. B. Zuwendungen von Bund/Land, Spenden von Privatpersonen, Unternehmen etc.)
- pauschale Zuschüsse von Dritten (vor allem die Pauschalzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes)
- Beiträge von Privaten (z. B. aufgrund der Regelungen des KAG)
- für fertig gestellte Investitionsobjekte im Rahmen vertraglicher Regelungen (z. B. Erschließungsverträge).

Diese in der Regel nicht rückzahlbaren investiven Mittel von Dritten für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen stellen für die empfangende Gemeinde nach ihrer zweckentsprechenden Verwendung kein echtes Fremdkapital mehr dar. Sie sind aber aufgrund ihrer weitgehenden Zweckbindung auch nicht als „echtes Eigenkapital“ anzusehen.

Bilanziell gibt es im Rahmen der Doppik grundsätzlich zwei Alternativen, diese Zuschüsse zu verbuchen.

Im Handelsrecht besteht die Möglichkeit, die Anschaffungs- und Herstellungskosten durch den Zuschuss aktivisch zu mindern. Dies führt dazu, dass sich die Abschreibungen für den durch Dritte geförderten Vermögensgegenstand vermindern. Diese Möglichkeit wird im NKF durch § 43 Abs. 5 GemHVO ausgeschlossen.

Danach sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen (...) als Sonderposten auf der Passivseite (...) anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstands vorzunehmen.“

### 11.3.2 Planansätze für die Auflösung der Sonderposten

In der kommunalen Bilanz sind auch Sonderposten für erhaltene Zuschüsse in der Vergangenheit, soweit die bezuschussten Vermögensgegenstände noch nicht abgeschrieben sind, zu bilden.

Bei den bezuschussten Vermögensgegenständen handelt es sich in der Regel um langlebige Vermögensgegenstände (Gebäude und Straßen).

Die nachstehende Tabelle zeigt die im Haushalt geplanten Sonderpostenauflösungen:

<b>Art der Erträge (gerundet)</b>	<b>2018</b> TEUR	<b>2019</b> TEUR	<b>2020</b> TEUR	<b>2021</b> TEUR
Auflösung SoPo Zuweisungen Bund	-3	-3	-3	-3
Auflösung SoPo Zuweisungen Land	-7.224	-7.007	-7.256	-8.274
Auflösung SoPo Zuweisungen Gemeinden	-64	-65	-69	-135
Auflösung SoPo Zuweisungen Zweckverb.	-5	-18	-30	-40
Auflösung SoPo Zuweisungen öffentl. SU.	-2	-2	-1	0
Auflösung SoPo Zuweisungen private U.	-8	-8	-8	-8
Auflösung SoPo Zuweisungen übriger Bereich	-28	-31	-30	-27
Auflösung SoPo Stiftungen	0	0	0	0
Erträge Auflösung sonstige SoPo	-643	-626	-600	-594
<b>Zwischensumme</b>	<b>-7.978</b>	<b>-7.760</b>	<b>-7.996</b>	<b>-9.080</b>
Auflösung von Sonderposten Beiträge	-651	-580	-520	-491
<b>Summe</b>	<b>-8.629</b>	<b>-8.340</b>	<b>-8.516</b>	<b>-9.571</b>

Inhaltlich ergibt sich dabei folgende grobe Zuordnung (ohne Sonderposten für Beiträge):

In TEUR (gerundet)	Teilplan	2018	2019	2020	2021
Erträge Sonderposten Gebäude/-einrichtungen	11.09	-4.017	-4.043	-3.945	-4.016
Erträge Sonderposten Infrastrukturvermögen	54.01	-2.338	-2.111	-2.152	-2.237
Erträge Sonderposten sonstige, u. a: Feuerwehr rd. 450 TEUR Schulen rd. 610 TEUR	diverse	-1.623	-1.606	-1.896	-2.827
<b>Summe</b>		<b>-7.978</b>	<b>-7.760</b>	<b>-7.993</b>	<b>-9.080</b>

Abb. 34: Planansätze für Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

## 12 Finanzplan - Entwicklung des Zahlungsmittelbestands

Im Unterschied zum Ergebnisplan werden im Finanzplan nur die *zahlungswirksamen* Planansätze abgebildet.

<b>Finanzplan 2018 - 2021 (Daten gerundet)</b>	<b>2018</b> Ansatz TEUR	<b>2019</b> Ansatz TEUR	<b>2020</b> Ansatz TEUR	<b>2021</b> Ansatz TEUR
Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	-611.710	-618.278	-623.826	-629.596
Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	583.761	591.416	597.025	601.595
• darunter Zinsen f. Liquiditätskredite	7.410	7.670	7.700	8.100
• darunter Zinsen f. Investitionskredite	4.363	4.427	4.508	4.717
<b>Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-27.949</b>	<b>-26.862</b>	<b>-26.801</b>	<b>-28.001</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-40.246	-37.302	-21.092	-15.030
• darunter Vermögenserlöse	-4.452	-1.184	-488	-486
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	78.789	77.686	54.605	33.425
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>38.544</b>	<b>40.384</b>	<b>33.513</b>	<b>18.395</b>
Aufnahme/Rückflüsse von Darlehen	-25.660	-21.168	-18.145	-14.111
Tilgung von Darlehen	8.510	8.960	9.160	9.260
• Planmäßige Tilgung	7.960	7.960	7.960	7.960
• Sondertilgungen	550	1.000	1.200	1.300
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-17.150</b>	<b>-12.208</b>	<b>-8.985</b>	<b>-4.851</b>
<b>Saldo</b>	<b>-6.555</b>	<b>1.315</b>	<b>-2.273</b>	<b>-14.457</b>
Summe HSP 2018 ff. im Plan bereits eingearbeitet				
<b>Zahlungswirksamer Fehlbetrag nach HSP</b>	<b>-6.555</b>	<b>1.315</b>	<b>-2.273</b>	<b>-14.457</b>
<b>Primärsaldo (Fehlbetrag ./ Zinsen)</b>	<b>-18.329</b>	<b>-10.782</b>	<b>-14.481</b>	<b>-27.273</b>

Unter Berücksichtigung des im Haushalt bereits eingearbeiteten Haushaltssanierungsplanes ergibt sich ab 2018 - mit Ausnahme des Jahres 2019 - ein zahlungswirksamer Überschuss. Der *positive Primärsaldo* zeigt, in welcher Höhe Liquiditätskredite zurückgeführt werden könnten, wenn keine bestehenden Zinsverpflichtungen vorlägen.

Abb. 35: Finanzplan; (-) = Einzahlung, (+) = Auszahlung

## 13 Investitionstätigkeit für die Jahre 2018 bis 2021

### 13.1 Allgemeines

Der Gesamtfinanzplan für den investiven Teil der Finanzplanung setzt sich zusammen aus den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit und den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit für Kreditaufnahmen und Kredittilgung, die sich im Zusammenhang mit der Investitionstätigkeit ergeben.

Die Investitionsmaßnahmen sind im Investitionsprogramm entsprechend der festgelegten Größenordnung entweder als Sammelmaßnahme oder als Einzelmaßnahme in den Teilfinanzplänen ausgewiesen. Die Gesamtübersicht der Investitionsprojekte ist als zusätzliche Anlage dem Haushaltsplanentwurf beigefügt. Im Haushalt 2018 werden Investitionen im Umfang von ca. 76 Mio. zuzüglich die Weiterleitung von Krediten mit 3 Mio. EUR eingeplant. Abzüglich der geplanten Einzahlungen in Höhe von 40 Mio. EUR sind 37 Mio. EUR plus separater 3 Mio. EUR (Weiterleitung von Krediten) zu finanzieren. Dieser Bedarf kann zu einem Teil über eine eingeplante Sonderkreditermächtigung für die Beseitigung des Instandhaltungsstaus in Höhe von 6,1 Mio. EUR und über die Kreditaufnahme für „Gute Schule 2020“ in Höhe von 4,1 Mio. EUR abgebildet werden. Zusätzlich ist die reguläre Kreditaufnahme im Umfang von mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung von 8 Mio. EUR eingeplant.

Darüber hinaus sind bei den Ansätzen für neue Kredite 3 Mio. EUR für die Weiterleitung an Dritte vorgesehen (insgesamt 21,4 Mio. EUR). Notwendig zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ist jedoch ein deutlich höherer Kreditbedarf von weiteren zusätzlichen 13,2 Mio. EUR. Die entsprechend möglichen Kreditbeträge zur Deckung der Finanzierungslücke des Saldos aus investiven Einzahlungen und investiven Auszahlungen nach der Neuregelung ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Jahr	Ansätze für neue Kredite (EUR)	weiterer Bedarf (EUR)
2018	25.660.000	13.234.388
2019	21.167.000	19.574.921
2020	18.144.000	15.685.746
2021	14.110.000	4.654.966

Da die Anmeldungen aller Stadtdienste wie auch im Vorjahr ein sehr hohes Volumen aufweisen und insgesamt höher waren als die Höhe der ordentlichen Tilgung, erfolgt mit Schwerpunktsetzung eine weitere Aufnahme dringend notwendiger Investitionen ins Investitionsprogramm der Stadt Solingen. Insbesondere im Schulbereich erfolgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung eine Priorisierung der notwendigen Investitionen an Schulen.

Für die Jahre 2018 bis 2021 kann die Investitionstätigkeit mit dem Kreditrahmen in Höhe der ordentlichen Tilgung nur unter der Voraussetzung weiterer notwendiger Kredite ausgeglichen dargestellt werden. Diese sind in der Investitionsliste im Anschluss an den Saldo der Investitionstätigkeit dargestellt.

In der Verfügung der Bezirksregierung vom 21.08.2017 zum Haushalt 2017 wurde darauf hingewiesen, dass die beantragte Genehmigung der am 08.12.2016 vom Rat der Stadt Solingen beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 für das Jahr 2017 mit der Auflage erteilt wird, dass die Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 der Satzung für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von maximal 32.676.554 EUR in Anspruch genommen werden darf. Dies bietet der Stadt Solingen Sicherheit bei der Planung ihrer weiteren Investitionsvorhaben.

Weiterhin wurde in einer Nebenbestimmung darauf hingewiesen, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird. Die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen ist daher nicht ganz unproblematisch, weil für die Aufsichtsbehörde weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung gilt. Diesem Grundsatz trägt das Investitionsprogramm für die kommenden Jahre Rechnung.

Für alle städtischen Investitionen sind gemäß der Verfügung die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibung zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Dies wurde auch in der aktuellen Planung berücksichtigt.

Es ist davon auszugehen, dass auch im Haushaltsjahr 2018 aus unterschiedlichen Gründen nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können und somit ein geringerer Finanzierungsbedarf besteht.

## 13.2 Kredite und Tilgung

### 13.2.1 Kredite Kernhaushalt

Kredite, die in den vergangenen Haushaltsjahren geplant waren, sind nicht in der vorgesehenen Höhe in Anspruch genommen worden. Die Finanzierung der im Jahr 2017 umgesetzten Maßnahmen konnte im Wesentlichen durch vorrangige Finanzierungsmittel (Pauschalen) sichergestellt werden.

Die Berechnung der Ansätze für Tilgung erfolgte auf der Basis der bis zum 31.12.2016 aufgenommenen Investitionskredite und der geplanten Kreditaufnahmen für die Jahre 2018 bis 2021. Die Kreditaufnahmen aus der Kreditermächtigung für das Jahr 2018 sind abhängig von der tatsächlichen Investitionstätigkeit. Der Kreditbedarf wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden investiven Einzahlungen unterjährig oder im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten beurteilt. (s. Pkt. 13.1)

### 13.2.2 Sonderkreditermächtigung Instandhaltungsstau 2018 ff.

Ziel ist es, durch die Aufnahme einer zusätzlichen Kreditermächtigung den Instandhaltungsstau in Höhe von ca. 60 Mio. EUR durch umfassende Sanierungen über einen Zeitraum von neun Jahren vollständig abzubauen und damit den Gebäudebestand nachhaltig zu sichern.

Aufgrund beschränkter Kapazitäten konnte die Ermächtigung für 2016 erst in 2017 umgesetzt werden. Für 10 Jahre ist die Sonderkreditermächtigung im Finanzplanungszeitraum mit jährlich 6,1 Mio. EUR für den weiteren Abbau des Instandhaltungsstaus vorgesehen.

### 13.2.3 Kreditermächtigung Landesprogramm „Gute Schule 2020“

Bei der Kreditermächtigung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ handelt es sich um ein Investitionsprogramm mit einem Gesamtvolumen von jährlich 500 Mio. EUR von 2017 bis 2020 für Schulen in NRW. Die Verteilung

der Mittel auf die Kommunen erfolgte durch Festsetzungen von Kreditkontingenten.

Für die Stadt Solingen steht ein jährlich abzurufender Betrag von 4.069.205 EUR für die Jahre 2017-2020 zur Verfügung. Dies entspricht einer Gesamtsumme von 16.276.820 EUR. Die Beträge wurden im Haushalt jährlich als Kredite eingeplant. Gleichzeitig werden im Investitionsprogramm entsprechende Maßnahmen geplant, die der Politik jährlich vorgelegt werden (Drucksache 2923 vom 21.09.2017). Das Programm „Gute Schule 2020“ war Gegenstand der Änderungsliste zum Haushaltplanentwurf 2017.

### 13.2.4 Kommunalinvestitionsförderung IV

Der Bundestag hat am 01.06.2017 die Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen beschlossen. Bestandteil des Gesetzespakets ist die Erweiterung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KINvFG). Damit werden für NRW ca. 1,1 Milliarden EUR bereitgestellt. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und die landesinterne Umsetzung stehen jedoch noch aus. Zur Orientierung hat die Geschäftsstelle des Städtetages eine Modellrechnung erstellt, die zwei verschiedene Modelle, über die noch nicht endgültig beraten wurde, vorstellt. Ausgehend von diesen Modellen wird die Stadt Solingen 8,9 bzw. 9,9 Mio. EUR aus dem KINvFG erhalten. Da noch nicht klar ist, welcher Anteil auf die Stadt Solingen tatsächlich entfällt, wurde zunächst ein Planwert in Höhe von insgesamt 9 Mio. EUR Förderung für die Haushaltjahre 2018-2021 angenommen.

### 13.2.5 Kredite für den Kernhaushalt zwecks Weiterleitung an die städt. Gesellschaften

Mit dem Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden und Gemeindeverbände“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 wird den Kommunen die Möglichkeit gegeben, Kredite aufzunehmen und diese an ihre Gesellschaften für Investitionsvorhaben weiterzuleiten.

Die Weitergabe von Krediten kann somit als Instrument zur wirtschaftlichen Verbesserung des Haushaltes genutzt werden. Diese Möglichkeit wurde erstmalig im Haushaltjahr 2015 genutzt und mit einem entsprechenden Nachtrag

zum Haushalt aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2018 und im Finanzplanungszeitraum 2019 ist die Weiterleitung von Krediten an die Altenzentren in Höhe von jeweils 3 Mio. EUR vorgesehen.

### 13.3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2018 beträgt 3.140.500 EUR. Die Kassenwirksamkeiten belaufen sich in 2019 auf 2.167.000 EUR, im Jahr 2020 auf 973.500 EUR und in 2021 auf 300.000 . Die Übersicht ist als Anlage 02 dem Haushaltsplan beigefügt.

### 13.4 Prioritätenliste

Gemeinden, die sich in der vorläufigen Haushaltungsführung befinden, können neue Investitionsmaßnahmen oder neue Investitionsförderungsmaßnahmen nur mit der Zustimmung der Kommunalaufsicht beginnen. Die Beurteilung erfolgt unter anderem auf der Grundlage einer von der Kommune aufgestellten zusammenfassenden Prioritätenliste für die Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltssolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden einen vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Dieser bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW.

Die Bezirksregierung weist in ihrem Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2017 ausdrücklich darauf hin, dass sie eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen gemäß ihrer Dringlichkeit vorsieht und zu diesem Zweck eine entsprechende Prioritätenliste dringend empfiehlt. Da hierbei auch die Finanzierung der Investitionstätigkeit geprüft wird, wurde in Anwendung der bisherigen Regelungen auch für das Haushaltsjahr 2018 eine Prioritätenliste mit der Darstellung der Gesamtfinanzierung der verschiedenen Einzahlungen erstellt.

Die Auszahlungsansätze im Bereich der Schulen sind in der Priorität 1 fortlaufend ohne Wertung nach Investitionsmaßnahmennummern erfasst, da alle Maßnahmen als Aufgabe des Schulträgers grundsätzlich gleiche Dringlichkeit

besitzen. Die unter der Priorität 2 genannten Maßnahmen sind ohne Wertung der Dringlichkeit aufsteigend aufgeführt. Die vorliegende Prioritätenliste bietet daher den Gesamtüberblick zur Investitionstätigkeit.

Für den Fall, dass die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nicht genehmigt werden kann, sind in diesem Zusammenhang auch Auflagen zur Investitionstätigkeit und Beschränkungen zu Kreditaufnahmen zu erwarten. In diesem Fall können dann auch nicht alle Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung freigegeben werden. Mit den zur Verfügung stehenden Pauschalen, wie die Investitionspauschale und die Bildungspauschale, sind dann vorrangig die Investitionen aufgrund rechtlicher, vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtung zu finanzieren. Eine Prioritätensetzung ist somit im Vorfeld nicht ganz einfach. Die Beurteilung eines Freigabeantrages und der damit verbundenen Zustimmung zur Investitionstätigkeit kann in der haushaltlosen Zeit im laufenden Haushaltsjahr 2018 nur nach den konkret vorliegenden Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung der Vorschriften zur vorläufigen Haushaltungsführung und der Auflagen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

### 13.5 Hinweis zum Aufbau der Investitionsprojekte

Beispiel: 5.110501.0001.515

5 ..... Systemtechnische Vorziffer für Investitionsprojekte  
5.110501 ..... Produkt innerhalb der PG 1105, hier: OB, Stab OB  
5.110501.0001 ..... laufende Projektnummer innerhalb des Produktes  
5.110501.0001.510 ..... Investitionsart, hier: Betriebs- und Geschäftsausstattung

### 13.6 Pauschalen

#### 13.6.1 Bildungspauschale

Der Ansatz der Bildungspauschale wurde auf der Grundlage der Simulationsrechnung zum GFG 2018 mit einem Betrag in Höhe von 5.403.094 EUR übernommen. Auf der Grundlage der Orientierungsdaten für zentrale Finanzen zum Haushaltsjahr 2018 wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Steigerungsraten in Höhe von 2 Prozent zu den Ansätzen des Haushaltsplanentwurfes eingearbeitet.

Nach der Finanzplanung des Vorjahres war die Bildungspauschale ab dem Jahr 2018 zu 4,95 Mio. EUR und im Jahr 2019 ff. überwiegend (5,5 Mio. EUR)

im Ergebnisplan für Sondermaßnahmen der Bauunterhaltung und der allgemeinen Bauunterhaltung in Schulen und Kindertagesstätten vorgesehen. Diese Planung musste weiterhin, trotz der Aufnahme einer weiteren Sonderkreditermächtigung für die Haushaltsplanung 2018 in Höhe von 6,1 Mio. EUR, beibehalten werden. Dies ist aktuell bedingt durch den hohen Instandhaltungsstau im „Bildungsbereich“.

Trotzdem war es mit den reduzierten und umgeschichteten Beträgen nicht wie in den Vorjahren möglich, alle Investitionen im Schulbereich und in den Kindertagesstätten mit der Bildungspauschale zu finanzieren. Neben der zusätzlich notwendig gewordenen anteiligen Finanzierung durch die Investitionspauschale und den Investitionskrediten zur Finanzierung in diesen Bereichen, kann auch die Inklusionspauschale, die ab 2016 separat im Haushalt ausgewiesen wird, für die Finanzierung in Anspruch genommen werden. Damit bleibt der Fremdfinanzierungsbedarf neben dem Auszahlungsvolumen für die Lernmittel in allen Schulformen, das nach den vorliegenden Richtlinien nicht über die Bildungspauschale finanziert werden kann, erhöht. Hier kann, wie bereits angeführt, zukünftig durch die Beseitigung des Instandhaltungsstaus Abhilfe geschaffen werden.

### **13.6.2 Sportpauschale**

Die Ansätze der Sportpauschale für die Jahre 2018 bis 2021 wurden in einer Höhe von jährlich 431 TEUR auf Grundlage der Simulationsrechnung eingeplant. In der Höhe der jährlichen Einzahlungen wurden auf dem investiven Auszahlungselement „Sportpauschale Investition“ in gleicher Höhe Ansätze gebildet. Die Verwendung der Mittel ist entsprechend der Finanzplanung für 2018 wie folgt vorgesehen:

- Sanierung von Kunstrasenplätzen.....100.000 EUR
- Für politische Beschlüsse.....331.000 EUR

### **13.6.3 Feuerschutzpauschale**

Die Feuerschutzpauschale ist auf Grundlage der Simulationsrechnung in allen Jahren unverändert in einer Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Einzahlungen wurden direkt konkreten Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan „Brandschutz und Hilfeleistungen“ zugeordnet. Für 2018 ist die anteilige Finanzierung eines Mannschaftstransportfahrzeugs und eines Löschfahrzeuges

vorgesehen. Dies kann auch der Anlage 22 zur Haushaltsplanung entnommen werden.

### **13.6.4 Investitionspauschale**

Nach der Simulationsrechnung zum GFG 2017 beträgt die Investitionspauschale 7.007.800 EUR und wurde für die Ansätze der Jahre 2019 bis 2021 unverändert beibehalten. Es handelt sich um eine pauschale Zuweisung nach dem GFG zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Gesamtdeckung. Eine Aufteilung auf konkrete Maßnahmen ist daher nicht vorgeschrieben. Da die IVP ertragswirksam aufgelöst wird, war es notwendig, sie dennoch einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Die Aufteilung ist unverbindlich und der Einsatz zur Finanzierung der Investitionen kann sich unterjährig entsprechend der Priorität der Einzelmaßnahmen ändern. Die planerische Aufteilung der Pauschale ergibt sich aus der Anlage 22 zum Haushalt.

### **13.6.5 Inklusionspauschale**

Die Inklusionspauschale wird separat im Haushalt zusätzlich zur Bildungs- und Investitionspauschale ausgewiesen. Es liegen für die Planung 2018 keine neuen Modellrechnungen vor. Weiterhin gibt es seitens des Landes kein Signal, die Pauschalbeträge zu erhöhen. Daher kann die Inklusionspauschale auf Grundlage der Festsetzung für das Schuljahr 2017/2018 für 2018 und die Folgejahre jährlich in Höhe von 325.500 EUR geplant werden.

Erstmals hatte der Gesetzgeber für das Schuljahr 2014/2015 eine solche Pauschale vorgesehen. Während ein Teil der Pauschale (Korb I) zur Finanzierung investiver Aufwendungen im Rahmen der Inklusion vorgesehen war, ist der zweite Teil der Inklusionspauschale (Korb II) zur Finanzierung des nicht lehrenden Personals, d.h. für konsumtive Inklusionsaufwendungen, vorgesehen. Es werden demnach 90 TEUR für Aufwendungen dem Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt.

## 14 Erläuterungen zu Einzelmaßnahmen

### 14.1 Schwerpunkte „Schulen und Kitas“ im Investitionsprogramm 2018; Förderprogramme

Investitionsschwerpunkte werden ausgehend von der Vorjahresplanung weiterhin im Bereich der Schulen und im Bereich des Ausbaus von Kindertageseinrichtungen gesetzt. Eines der Kernziele dabei ist der digitale Ausbau, der sich an aktuellen Standards orientiert.

Somit ist neben der Schulentwicklungsplanung auch die Medienentwicklungsplanung als Basis für die zukünftige investive Planung in diesen Bereichen wegweisend. Der Ausbau muss zielgerichtet in Abhängigkeit von der aktuellen Schul- und Medienentwicklungsplanung erfolgen.

Gleichzeitig soll der zunehmende Bedarf im Bereich der Kinderbetreuung gesichert werden. Hier ist der Ausbau um 53 zusätzliche Gruppen vorgesehen. Die geplante „Offene Betriebskita“ ist nur eine von zahlreichen neu zu schaffenden Einrichtungen. Auch hier muss der Ausbau die neuen Anforderungen an die Digitalisierung berücksichtigen.

### 14.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte

Die Abbildung der **geringwertigen Wirtschaftsgüter (GwG)** erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2015 im investiven Haushalt unter der Finanzposition 783200. Seit dem Wegfall der 60 EUR-Grenze können im investiven Haushalt diese Einzelanschaffungen bis 410 EUR unmittelbar als Aufwand verbucht werden. Im Planungsprozess für den Haushalt 2018 wurden die GwG, außer in begründeten Ausnahmefällen, gemäß den Dienstesmeldungen berücksichtigt.

Im Haushaltungsprozess 2018 ff. wurden keine weiteren Festwerte durch die Dienste geplant, sondern bisherige Ersatzbeschaffungen auf Festwerte in Abhängigkeit von ihrer Wertgrenze vorgesehen:

- entweder als GwG (Wertgrenze 60 EUR bis einschließlich 410 EUR zzgl. Umsatzsteuer); in diesen Fällen wurde der GwG-Ansatz in den Investitionslisten (Finanzposition 783200) entsprechend erhöht.

- oder als Material/Kleinsteigeräte unter 60 EUR netto auf dem *konsumtiven* Konto 527930 (Material- und Kleinsteigeräte unter GwG-Grenze).

### 14.3 PG 11.09 – Immobilienmanagement

Im Bereich des Immobilienmanagements liegen die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit im Bau und der Erweiterung von Schulgebäuden und im Ausbau der Kindertageseinrichtungen. Um eine optimale Abstimmung und Kommunikation zu anstehenden Investitions- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen innerhalb der Verwaltung zu gewährleisten, hat die Verwaltung seit November 2014 eine dauerhafte Arbeitsgruppe (ISS) - bestehend aus Vertretern der Stadtdienste Immobilienmanagement, Schulverwaltung und Finanzmanagement sowie der Ressortkoordinierungen der Ressorts 2 und 5 - eingerichtet. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe werden Festlegungen zur Reihenfolge der notwendigen Umsetzungen getroffen und in einer entsprechenden Maßnahmenliste aufgenommen.

Für die Haushaltsplanung 2018 ff. im Bereich der Schulen findet der neue Schulentwicklungsplan Berücksichtigung. Maßnahmen im Umfang von 23,4 Mio. EUR konnten im internen Beratungsverfahren bereits im investiven Haushalt berücksichtigt werden.

#### 14.3.1 Schulentwicklung - Erweiterung/Neubau

Dieser Schwerpunkt im Investitionsprogramm, der seine Festlegung durch die Schulentwicklungsplanung erhält, wird zunächst in einer zentralen Position veranschlagt.

Weitere Änderungen in der Planung ergaben sich bei der Grundschule Westersburg. Diese wurde mit dem geplanten Investitionsvolumen von 1,6 Mio. EUR ursprünglich in 2019 geplant, durch aktuellen Bedarf jedoch in das Haushaltsjahr 2018 „vorgezogen“.

Deswegen erfolgte eine Verschiebung der Grundschulen Gerberstraße, Aufderhöhe und Schützenstraße in das Finanzplanjahr 2020.

Für die interne Datenverkabelung sowie die Vernetzung an Schulen und Kitas war bisher eine Investitionsposition im Haushalt enthalten. Da der Bedarf in diesem Bereich jedoch deutlich höher sein wird, ist die bisherige Position erhöht worden und wird durch den Kredit aus dem Projekt Gute Schule 2020 finanziert. Hier ist der Investitionsbedarf im IT-Schulentwicklungsplan deutlich erweitert worden, um zukunftsfähige Schulen zu erhalten.

#### **14.3.2 Erweiterung Rathaus Cronenberger Str.**

Die gpaNRW wurde beauftragt, die Stadt Solingen bei der Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsgutachtens für den Rathausanbau (Einführung von Co-Working-Spaces und Telearbeit) zu unterstützen. Der Rathausanbau wurde nach wirtschaftlicher Betrachtung für den Haushalt 2018-2020 mit einem Gesamtvolumen von 8,7 Mio. EUR im Investitionsplan veranschlagt.

#### **14.3.3 Ausbauplanung Kindertagesbetreuung**

Durch demografische Veränderungen (Geburtenzahlen, Zuzüge von Familien, Flüchtlingsfamilien) und die steigende Inanspruchnahmequote für Betreuungsplätze für unter 3-jährige Kinder ist ein weiterer Ausbau im Bereich der Betreuungsinfrastruktur in den nächsten Jahren notwendig. Insgesamt wird bei Berücksichtigung der Gesamtentwicklung in den kommenden Jahren mit insgesamt 53 weiteren Gruppen gerechnet.

Das Ausbauplanungsziel mit 53 Gruppen gemäß Beschluss zur Drucksache 1572 bleibt weiterhin unverändert und wird mit der 2. Fortschreibung der Ausbauplanung Kindertagesbetreuung aus dem Fachbereich voraussichtlich Ende des Jahres 2017 folgen.

Seit 2016 steht die Planung einer „Offenen Betriebs-Kita“, die zum Kindergartenjahr 2017/2018 in Betrieb gehen soll. Ziel ist, eine Offene Betriebs-Kita als Baustein für ein familienfreundliches Unternehmen vorzuhalten, die Bindung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu verstärken und die Unternehmensphilosophie Stadt neu auszurichten.

#### **14.3.4 Liegenschaften**

Die Ansätze der Grundstücksverkaufserlöse wurden auf der Grundlage beabsichtigter Verkäufe in den verschiedenen Erschließungsgebieten und zahlreicher Einzelobjekte berechnet. Für 2018 werden bedingt durch den Verkauf

des Stadions am Hermann Löns Weg, Erlöse in Höhe von 4,012 Mio. EUR erwartet.

#### **14.4 PG 11.18 - Beschaffung**

Bei der Servicestelle Beschaffung werden im Haushaltsjahr 2018 gleichbleibend hohe Mittel bereitgestellt. Dies basiert zum einen auf der Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze für neueeingestellte Mitarbeiter/innen, für die Einrichtung von Co-Working-Places, Homeoffice-Arbeitsplätzen, Umzüge, Rathausneubau und zum anderen auf dem altersbedingten notwendigen Austausch von Büroarbeitsplätzen. Für die Ansätze der Betriebs- und Geschäftsausstattungen sind 35 TEUR, für die Ansätze der geringwertigen Wirtschaftsgüter 125 TEUR vorgesehen.

#### **14.5 PG 12.06 - Brandschutz und Hilfeleistungen; Masterplan „Standortkonzept Berufsfeuerwehr Solingen 2030“**

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Solingen ist im Stadtgebiet an drei Standorten mit Feuer- und Rettungswachen (FuRW) lokalisiert. Im heterogenen, in der Vergangenheit dem Bedarf entsprechend erweiterten Gebäudebestand aus den 30er bis 80er Jahren des letzten Jahrhunderts können die Anforderungen an eine moderne und zukunftssichere Feuerwehr nicht mehr abgebildet werden. Bereits im Brandschutzbedarfsplan vom 12.01.2005 wurde der bestehende Fehl- und Sanierungsbedarf hinsichtlich der baulichen Ertüchtigung der Feuer- und Rettungswachen ausführlich dargestellt.

Da die Voraussetzungen des Haushaltes der Stadt Solingen Investitionen in der notwendigen Größenordnung nicht ohne die zusätzliche Aufnahme von Krediten möglich machen, fand am 13. Juli 2017 ein gemeinsamer Termin zwischen Vertretern der Stadt Solingen mit der Finanz- und Fachaufsicht bei der Bezirksregierung statt. Die Bezirksregierung wurde darin über das Vorhaben einer Masterplanerstellung „Standortkonzept Berufsfeuerwehr Solingen 2030“ umfassend informiert.

Der Masterplan mit Stand vom 25. August 2017 analysiert den Gesamtbedarf an baulichen Veränderungen der drei bestehenden Berufsfeuerwehrwachstandorte und fasst diesen zusammen. Er stellt zudem Betrachtungen u. a. zur wirtschaftlichen Umsetzung des Bedarfes, zu planungs- und baurechtlichen Fragestellungen, zur Notwendigkeit von Neubaumaßnahmen im Vergleich zur Weiternutzung von Bestandsgebäuden sowie zur Realisierung der

notwendigen Maßnahmen an. Unter dem Anspruch möglichst großer Wirtschaftlichkeit und Funktionalität legt der Masterplan zusammenfassend betrachtet die weiteren Verfahrensschritte fest, um die Liegenschaften der Berufsfeuerwehr bedarfsgerecht und dem Stand der Technik entsprechend weiterzuentwickeln.

Die prognostizierten Gesamt-Investitionskosten belaufen sich demnach auf ca. 59 Millionen EUR bis zum Jahr 2030 und wurden bereits im Haushaltsjahr 2018, sowie im Finanzplanungszeitraum mit den notwendigen Ansätzen berücksichtigt.

Die weiteren Ansätze beim Teilplan „Brandschutz und Hilfeleistungen“, u. a. auch für zahlreiche Fahrzeugbeschaffungen, ergeben sich aus der Übersicht der Investitionsmaßnahmen. Für die Fahrzeugbeschaffungen mussten Preissteigerungen infolge der allgemeinen Kostensteigerung eingeplant werden. Die Feuerschutzpauschale ist jährlich mit einem Betrag in Höhe von 220.700 EUR eingeplant. Die Verwendung ergibt sich aus der Gesamtübersicht.

- Kommandowagen:

Der KdoW ist ein Führungsfahrzeug, welches für mehrere Aufgaben eingesetzt werden kann. Zum einen kann das Fahrzeug alleine für kleinere Einsätze genutzt werden. Es kann aber auch bei Großschadenslagen zur Erkundung genutzt werden. Weiter wird das Fahrzeug noch zum Transport von Führungskräften im Einsatz genutzt. Die Ersatzbeschaffungen sind für 2018 und 2021 geplant.

- Mannschaftstransportfahrzeuge:

Ein MTW ist ein Einsatzfahrzeug, das bei der Feuerwehr eingesetzt wird und namensgebend vorrangig zum Transport von Personengruppen (Mannschaften) dient. In Solingen werden die Fahrzeuge z.B. eingesetzt, um Mannschaften / Einsatzkräfte zu Einsätzen zu fahren. Im Jahr 2018 sind vier Ersatzbeschaffungen und in 2019 ein Ersatz für ein MTW Logistik vorgesehen.

- Einsatzleitwagen:

Der ELW 2 Solingen soll in einer gemeinsamen Beschaffung mit einem ELW 2 der FW Wuppertal beschafft werden. Jede Feuerwehr beschafft ein Fahrzeug. Hierzu gibt es einen gemeinsamen Arbeitskreis beider Feuerwehren. Die Ausschreibung erfolgt gemeinsam. Ein ELW 2 ist zur Koordi-

nation mittlerer und größerer Einsätze der Feuerwehr und des Katastrophen schutzes ausgerichtet. Die Anschaffung des ELW 2 ist für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen. Für 2019 ist die Anschaffung von 2 ELW 1 vorgesehen.

- Löschfahrzeuge Freiwillige Feuerwehr:

Ein LF 10 ist ein Löschfahrzeug (LKW – Fahrgestell in der Regel mit Allradantrieb) zur Aufnahme einer Besatzung von neun Personen und verfügt über eine Beladung, welche schwerpunktmäßig auf Brandbekämpfung und Technische Hilfeleistung einfachen Umfangs ausgelegt ist. Um die Beschaffungen zeitnaher umsetzen zu können und auch in den tatsächlich geplanten Zeiträumen zu bleiben, wurden die Beschaffungen bei der Feuerwehr insgesamt in die Länge gezogen.

- Abrollbehälter:

Bei der Planung der Beschaffung von Abrollbehältern wurde die Verschiebung des Abrollbehälters Lösch von 2016 nach 2019 vorgenommen, der Abrollbehälter Hochwasser und der Abrollbehälter Pritsche/Kran wurden nach 2020 geschoben.

- Tanklöschfahrzeuge:

Die drei Ersatzbeschaffungen für die Tanklöschfahrzeuge wurden in das Haushaltsjahr 2021 verschoben (Ersatzbeschaffungen für SG-2327, SG-2305, SG-2336).

## 14.6 PG 12.08 - Rettungsdienst

Ein RTW (Rettungswagen) ist ein Fahrzeug des Rettungsdienstes für die Notfallrettung. Er wird benutzt, um Patienten vor Ort zu versorgen und fachgerecht in eine Klinik zu transportieren. Weitere Aufgaben des Rettungswagens sind u.a. das Transportieren von medizinischem Material und Personal zum Wiederherstellen oder Aufrechterhalten der Vitalfunktionen von Patienten, das Durchführen von Intensivtransporten in Begleitung eines in der Intensivmedizin erfahrenen Arztes (wenn kein Intensivtransportwagen zur Verfügung steht), das Durchführen von Inkubatortransporten in Begleitung eines in der Pädiatrie erfahrenen Arztes, das Durchführen von Krankentransporten (wenn kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht). Für die Ersatzbeschaffungen von insgesamt 3 Rettungswagen sind für das Haushaltsjahr 2020 420 TEUR eingeplant.

In der Position für Geräte, Ausstattung und Ausrüstung sind die Ansätze für die verschiedenen Ersatzbeschaffungen, die während des laufenden Dienstes erforderlich sind, eingeplant. Für 2018 ist die Beschaffung von 1 Defibrillator und die Neubeschaffung von 1 Beatmungsgerät (Medumat-Transport) für Verlegungsfahrten vorgesehen, sowie die Ersatzbeschaffung von Absaugpumpen, Spritzenpumpen, Autopulsgeräte, Schaufeltragen und Notfallrucksäcken vorgesehen.

## 14.7 PG 25.03 - Kulturmanagement

### 14.7.1 Schloss Burg

Zum 01.01.2017 wurde die Aufgabe „Sanierung Schloss Burg“ organisatorisch vollständig durch den SD 60 übernommen. Das beim SD 41 dafür vorge sehene Budget wird im Laufe des Jahres 2017 im Rahmen der Bewirtschaftung umgebucht.

### 14.7.2 Ausstattung Theater- Konzerthaus

Der Ansatz in Höhe von 225 TEUR für die Ausstattung des Theater und Konzerthauses enthält für 2018 verschiedene notwendige Einzelmaßnahmen. Weiterhin werden auch Maßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2017 fortgeführt, die noch nicht umgesetzt sind.

- Fortführung der Maßnahme „Erneuerung/Erweiterung der vorhandenen Podesterie“: 10 TEUR

Diese Maßnahme wird auf 3 Jahre zu je 10 TEUR verteilt. Durch die sich veränderten, gestiegenen Bühnenanforderungen ist eine Erweiterung der Podesterie erforderlich.

- Fortführung der Maßnahme „Ausstattung Garderoben“: 25 TEUR

Die Ausstattung der Garderoben ist für die Jahre 2017 und 2018 zu je 25 TEUR vorgesehen. Eine weitere Nutzung der Garderoben ist nur mit entsprechenden Neubeschaffungen möglich.

- Fortführung der Maßnahme „Lichttechnik“: 60 TEUR

Es ist geplant, die Lichttechnik zu erneuern. Dies umfasst die Erneuerung

von Scheinwerfern für den Großen Konzertsaal und die Theaterbeleuchtung. Intention ist, über einen Zeitraum von 4 Jahren Investitionen schrittweise zu planen.

- Austausch von zwei Endstufen der Beschallungsanlage  
Großer Saal: 20 TEUR:

Die Beschallungsanlage wurde 2006 im großen Saal installiert und ist seitdem in ständigem Gebrauch. Die Endstufen haben an Leistungsfähigkeit verloren und beeinflussen negativ die Tonqualität. Zudem sind die Endstufen zu den neuen Tonpulten hinsichtlich der Steuerung nicht kompatibel, so dass ein entsprechender Austausch erfolgen muss.

- Erneuerung der Richtmikrophone im gr. Saal und im Theater: 19 TEUR

Die festverbauten Richtmikrophone in den großen Veranstaltungsräumen speisen die Mithöranlagen, welche unabdingbar benötigt werden, um die Garderoben, Technikerräume, Pforte , WC-Anlagen, Erste Hilfe, Brandwachen und ggf. auch die Foyers audiomäßig mit dem Geschehen auf den Bühnen zu verbinden.

- Gerüst für Bannerhängung: 20 TEUR

Mit der Neugestaltung des Theaterumfeldes wurden auch die bisherigen Fahnenmasten erneuert. Am Kassenhaus soll eine Vorrichtung zu Bannerhängung montiert werden.

- Hochhubwagen und Schwerlastregale: 21 TEUR

Um den komplett entkernten Bereich der ehemaligen Kegelbahn inkl. Nebenräumen effizient nutzen zu können, werden Schwerlastregale zur Aufnahme von Paletten sowie ein Hochhubwagen zum Bestücken benötigt.

- Übertitelungsanlage (u.a. wg. Inklusion) 20 TEUR

Für das deutschsprachige Publikum ist eine Übertitelungsanlage regelmäßig bei fremdsprachigen Opern notwendig.

- Erneuerung und Erweiterung Arbeitsfunk auf 4 Motorola Handfunkgeräte DP3441E VHF und 32 Handfunkgeräte DP1400 VHF: 20 TEUR

Die derzeitigen Handfunkgeräte stammen aus 2006 und sind täglich im Einsatz. Ausfälle und hohe Reparaturkosten sind die Folge. Daher ist eine Ersatzbeschaffung erforderlich.

## 14.8 PG 36.01 - Jugendhilfe

Im Bereich der allgemeinen Jugendhilfe sind für 2018 keine größeren investiven Anschaffungen vorgesehen. Für den Bereich der mobilen Spielplatzbetreuung ist im Jahr 2018 der Ersatz eines Spielmobil im Umfang von 36 TEUR vorgesehen.

Für notwendige Beschaffungen im Rahmen des erfolgten Umbaus des Hauses der Jugend Dorper Str. werden zusätzlich Mittel im Umfang von 10 TEUR beim Stadtdienst Jugend für kleinere Beschaffungen bereitgestellt.

Die Finanzierung des Projekts „Crosscult - Jugenderprobungsraum“ mit Mitteln der Stadtentwicklung macht über den Förderzeitraum 2017 hinaus die Anmeldung von 70 TEUR für 2018 und 55 TEUR jährlich ab 2019 beim SD Jugend erforderlich.

## 14.9 PG 36.05 - Spielplätze

Im Produktbereich der Spielplätze sind neue Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen worden. Es handelt sich um den Neubau des Spielplatzes Dickenbusch im Umfang von 99 TEUR in 2018 und um den Neubau des Kinderspielplatzes Herzogstraße im Umfang von 110 TEUR, der für 2019 vorgesehen ist.

## 14.10 PG 42.01 - Neubau eines Sportplatzes

Durch die Aufgabe des Stadions Hermann-Löns-Weg ist für den dort wegfallenen Kunstrasenplatz der Bau eines Ersatzplatzes vorgesehen. Bei der Höhe der eingeplanten Mittel für den Sportplatz Josefstadl mussten Anpassungen auf Grund von Kostensteigerungen durch Zeitablauf und Änderungen der Anforderungen im B-Plan-Verfahren, vorgenommen werden.

## 14.11 PG 51.01 – Stadtentwicklungsplanung

### 14.11.1 Projekt Südliche Innenstadt

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen und gegenüber dem Land im Februar 2015 schlussgerechnet. Im Rahmen dieser Schlussrechnung wurden alle unstrittigen Beanstandungen des RPA berücksichtigt. Als Ergebnis

dieser Abrechnung ergab sich -zusätzlich zu den bereits zurückgezahlten 399 TEUR aus dem Jahre 2013- eine Fördermittelüberzahlung in Höhe von 663 TEUR. Eine Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Düsseldorf steht hierzu noch aus. Bei der HH-Planung 2016 wurden daher 400 TEUR für das Jahr 2016 veranschlagt, weitere 300 TEUR wurden in der Investitionsplanung für das Jahr 2019 aufgenommen. Bei der Mittelübertragung der Reste 2016 wurden 400 TEUR nach 2017 übertragen. Die in der Investitionsplanung für 2019 vorgesehenen Mittel in Höhe von 300 TEUR wurden bei der HH-Planung 2017ff für das Jahr 2018 vorgesehen.

Bei der Haushaltsplanung 2018 wurde unter der Voraussetzung, dass die bislang noch nicht verausgabten Übertragungsmittel in Höhe von 400 TEUR in das Jahr 2018 weiter übernommen werden, lediglich die in der Investitionsplanung für 2018 vorgesehenen 300 TEUR für das Jahr 2018 als Ansatz veranschlagt.

Zusätzlich werden Zinszahlungen sowohl für die bereits Ende 2013 rückgezahlten Fördermittel als auch für Fördermittel, die nicht im vorgegebenen Zeitrahmen verausgabt wurden, fällig. Auch hier liegt die genaue Berechnung der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vor. Die Mittel für die Zinsverpflichtung sind über den konsumtiven Bereich abgebildet. Hier wurde bei der HH-Planung 2017 eine Rückstellung in Höhe von 300 TEUR gebildet, die nun weiter fortgeschrieben werden muss.

### 14.11.2 Projekt Solinger Nordstadt

Es handelt sich hierbei um die investiven Maßnahmen, die u. a. mit den Landesmitteln aus bereits vorliegenden Bewilligungsbescheiden durchgeführt werden sollen. So erfolgte in den vergangenen Jahren sowohl der Umbau des Mehrgenerationenhauses an der Van-Meenen-Straße, als auch die Aufwertung der Vorspeler Anlagen, sowie die Fertigstellung der Spielplätze Burgstraße, Cäcilienstraße und Haumannstraße. Im Frühjahr 2014 wurde dann mit der Umgestaltung der Konrad-Adenauer-Straße begonnen. Die Fertigstellung des 1. Bauabschnitts erfolgte im Frühjahr 2016, der 2. Bauabschnitt ist ebenfalls weitestgehend fertiggestellt.

Parallel ist mit der Umgestaltung des Theaterumfelds begonnen worden. Nach dem erfolgreichen Einbau des Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des Theaters und der Umgestaltung des Atriums im Frühjahr dieses Jahres

erfolgt derzeit die bauliche Umgestaltung des Theaterumfeldes. Die Fertigstellung der Arbeiten an der Burgstraße und am Theater ist im Herbst dieses Jahres vorgesehen. Für den ehemaligen Treppenbereich steht noch die abschließende Beschlussfassung des Rates aus. Diese ist für September 2017 geplant.

Zudem befinden sich auch die Maßnahmen zur Aufwertung und energetischen Sanierung der beiden Grundschulen Scheidter Straße und Klauberger Straße in der Umsetzung (Ertüchtigung kommunale Infrastruktur).

Die Arbeiten an der Grundschule Scheidter Straße konnten bereits zum Schulbetrieb nach den Sommerferien 2016 fertiggestellt werden. Die Außenarbeiten am Gebäude wurden im Frühjahr 2017 beendet. Die Aufwertung und Gestaltung der Außenanlagen sind derzeit noch in Planung. Die Arbeiten an der GS Klauberger Straße konnten nach der Auslagerung im Frühjahr dieses Jahres begonnen werden. Die Wiederaufnahme des Schulbetriebes ist nach den Sommerferien 2018 geplant. Die endgültige Fertigstellung der Gebäudearbeiten ist für Ende 2018 vorgesehen.

Darüber hinaus laufen seit Sommer 2016 die Arbeiten für die Umgestaltung des Probenraumhauses an der Konrad-Adenauer-Straße. Die offizielle Eröffnung ist für den 15.09.2017 vorgesehen. Diese Maßnahme ist im städtischen Haushalt im konsumtiven Bereich abgebildet. Für 2018ff sind hierfür jedoch keine Mittel mehr vorgesehen.

Weiter werden das in 2012 begonnene Fassadenprogramm an der Konrad-Adenauer-Straße sowie auch das Quartiersmanagement fortgesetzt. Diese Maßnahmen sind neben weiteren konsumtiven Teilmaßnahmen ebenfalls im konsumtiven Bereich des städtischen Haushalts veranschlagt. Grundlage bildet das Integrierte Handlungskonzept für die Nordstadt, welches weiter umgesetzt wird. Nicht verausgabte Mittel in 2017 sind über eine Mittelübertragung in das Jahr 2018 zu übernehmen.

Insgesamt sind für das Jahr 2018 für den investiven Bereich Kosten in Höhe von 2,1 Mio. EUR einschließlich der nicht förderfähigen Kosten (TBS) von ca. 15% vorgesehen.

#### 14.11.3 Projekt City 2013

Hierbei handelt es sich um die investiven Maßnahmen im Rahmen des Projektes „City 2013“. Auf der Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes werden die einzelnen Teilmaßnahmen umgesetzt. Die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Landes liegen vor.

Die in 2018 dargestellten Werte resultieren aus der vorgesehenen Umsetzung der investiven Maßnahmen gemäß des derzeitigen Planungsstands.

Nach Aufwertung der innerstädtischen Plätze (wie Alter Markt, Entenpfuhl), Umgestaltung der Unteren Hauptstraße sowie auch der Umsetzung des Wegeleitsystems stehen noch die Umgestaltung des Elisenplatzes als Verbindung zwischen Entenpfuhl und Südlicher Innenstadt und die Aufwertung des Klosterwalls als Verbindung zwischen Hauptstraße und Fronhof auf der Agenda. Im Rahmen der Neukonzeptionierung der Clemens-Galerien ist die Aufwertung des Mühlenplatzes und der Eingangssituation in die Hauptstraße vorgesehen. Die zeitliche Umsetzung dieser Maßnahmen hängt jedoch im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung der „Clemens-Galerien“ ab.

Die baulichen Maßnahmen zur Aufwertung des "Haus der Jugend" (Ertüchtigung der kommunalen Infrastruktur) konnten im Frühjahr 2017 begonnen werden und werden voraussichtlich Anfang 2019 abgeschlossen sein. Zur Entwicklung des Omega Quartiers hat von Mitte Juli 2016 bis Mitte Dezember 2016 ein städtebaulicher Ideenwettbewerb mit 4 Architekturbüros stattgefunden. Das Frühjahr 2017 wurde für Gespräche mit potentiellen Investoren und Vorstellungen der Nutzungsideen auf Messen genutzt.

Auf der Basis des ISEK's (Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept) ist zudem die Weiterführung des „Hof- und Fassadenprogramms“ und des Verfüzungsfonds geplant. Weitere Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit ist vorgesehen. Die Erarbeitung der Gestaltungsibel und -satzung soll im Herbst 2017 abgeschlossen sein und mit den Innenstadtakteuren diskutiert werden. Das Citymanagement, das im Entwicklungsprozess eine große Rolle spielt, soll bis 2018 fortgesetzt werden. In 2017 wird mit der Überarbeitung des ISEK's begonnen, da die schwierigen Rahmenbedingungen vor Ort eine Weiterentwicklung der Innenstadtentwicklung und damit eine Anpassung und Fortschreibung des inhaltlichen Konzeptes erfordern. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2017ff im konsumtiven Bereich abgedeckt. Nicht

verausgabte Mittel sind über eine Mittelübertragung in das Jahr 2018 zu übernehmen. Insgesamt ergibt sich für 2018 ein investives Gesamtvolumen von 1,6 Mio. EUR inkl. nichtförderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %.

#### **14.11.4 Tourismusachse Burg-Müngsten neu: Projekt Solingen Burg**

Im Rahmen der Entwicklung der Ortsteile Unterburg und Oberburg sowie der Schlossanlage wurde in den vergangenen Jahren ein Integriertes Stadtteilentwicklungskonzept Solingen Burg (ISEK) erarbeitet, welches als Grundlage für eine Förderung dient, die Ergebnisse der unterschiedlichen thematischen Konzepte zusammenfasst und Handlungsempfehlungen für den gesamten Stadtteil vorschlägt.

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Gesamtkonzeption für die Sanierung und Attraktivierung von Schloss Burg beläuft sich auf insgesamt rd. 32,5 Mio. EUR. Diese Kosten werden aus Fördermitteln für strukturschwache Regionen (GRW), aus Mitteln des BKM (Ministerium für Kultur und Medien) und über Städtebaufördermittel auf Basis des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts (ISEK) in Höhe von 7,3 Mio. EUR finanziert. Darüber hinaus werden über das Städtebauförderprogramm die Maßnahmen aus dem ISEK in Höhe von rd. 6,1 Mio. EUR gefördert.

Die Mittel aus den Förderprogrammen BKM und GRW wurden bislang im städtischen Haushalt beim SD 41 dargestellt. Ab dem Jahr 2018 werden diese Mittel analog der Mittel aus dem Städtebauförderprogramm bei SD 60 etatisiert.

- Städtebauförderung**

Nach der ersten Bewilligung zum Förderantrag 2015 für vorbereitende Planungskosten, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von anerkannten förderfähigen Kosten von 205 TEUR wurde zum Antrag 2016 eine Bewilligung in Höhe von 4,6 Mio. EUR ausgesprochen. Inhalte der Maßnahme sind u.a. für den Stadtteil die Machbarkeitsstudie für die Gestaltung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt.

Für die Burgenlage wurden mit Förderantrag 2016 Maßnahmen zur Sanierung des Pferdestallgebäudes mit Zwingertor sowie der Sanierung der äu-

ßen Umfassungsmauer bewilligt. Die Baumaßnahmen auf der Burgenlage sind mit den gleichzeitig laufenden Maßnahmen zur Bundesförderung/BKM und Landesförderung/GRW im zeitlichen Ablauf zu koordinieren und daher in den Gesamtzeitplan einzufügen. Vorrangig umsetzbar ist die Sanierung der äußeren Umfassungsmauer, wo derzeit die vorbereitenden Planungen sowie anschließend die Ausschreibungen laufen.

Im Focus des Förderantrages 2017 liegt die Aufwertung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Unterburg. Für diese wichtige Maßnahme fallen nach vorliegender Kostenschätzung ca. 1,6 Mio. EUR an Kosten an. Die Maßnahme soll sich unmittelbar an die laufende Hochwasserschutzmaßnahme des Eschbachs anschließen. Die Planungen hierfür sind beauftragt. Für eine erste bauliche Teilmaßnahme liegt seitens der Bezirksregierung Düsseldorf bereits eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Der wesentliche bauliche Teil der Maßnahme ist ab Sommer 2018 vorgesehen und soll dann mit oberster Priorität umgesetzt werden.

Ebenso wurden für den Stadtteil u.a. noch Maßnahmen wie Hof- und Fasadenprogramm, Parkraumorientierung, Projektmanagement Stadtteil und Verfügungsfonds bewilligt. Die hierfür benötigten Mittel wurden bei der HH-Planung 2017ff aufgenommen. Nicht benötigte Mittel sind im Rahmen der Resteübertragung in das Jahr 2018 zu übernehmen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus oben beschriebenem Integriertem Handlungskonzept ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 2,7 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %. Für die Maßnahmen zur Burgenlage wurden darüber hinaus weitere 178 TEUR als Drittmittelanteile der Städte Remscheid und Wuppertal als Einnahme veranschlagt.

- GRW**

Das GRW Projekt umfasst die Gebäude Grabentorhaus und Bergfried der Anlage Schloss Burg sowie Nebenarbeiten an der Heizzentrale, diverse Leitungswege und Versorgungstrassen. Diese Maßnahme wurde seitens der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 29.12.2014 sowie Änderungsbescheid 04.08.2017 mit einer Gesamtsumme 4,9 Mio. EUR bewilligt. Bei einem Fördersatz von 80 % entspricht dies einer Fördersumme von 3,9 Mio. EUR sowie einem städtischen Eigenanteil von 982 TEUR. Dieser Eigenanteil wird aufgeteilt auf die Anteilseigner Wuppertal (21%),

Remscheid (31%) und Solingen (48%).

Die Maßnahme wurde bislang über den SD 41 im städtischen Haushalt dargestellt. Ab dem Jahr 2018 erfolgt die Etablierung über den SD 60. Für das Jahr 2018 wurden hierfür im investiven Teil noch Mittel in Höhe von 800 TEUR veranschlagt. Die Anteile von Remscheid und Wuppertal wurden mit einer Summe von rd. 83 TEUR etabliert.

- **Bundesförderung (BKM)**

Das Bundesförderprojekt umfasst die gesamte Kernanlage inkl. Wehrmauern, Schildmauer, Batterieturm und Innenhöfen. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel und einer positiven Zuwendungsrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen, die durch die Stadt Solingen bis Ende 2018 erarbeitet werden sollen, ist eine Förderung aus dem Etat der BKM in Höhe von bis zu 15,0 Mio. EUR ab dem Jahr 2019 vorgesehen. Die Höhe der zu bewilligenden Mittel hängt dabei maßgeblich vom Ergebnis der baufachlichen Prüfungen der Antragsunterlagen ab. Insgesamt sind für diese Maßnahme rd. 20,5 Mio. EUR vorgesehen, an dem benötigten Eigenanteil beteiligen sich die Städte Remscheid und Wuppertal mit einem Prozentsatz von insgesamt 52 % analog zur GRW-Förderung.

Auch diese Maßnahme wurde analog der GRW-Maßnahme bislang über den SD 41 im städtischen Haushalt dargestellt. Ab dem Jahr 2018 erfolgt die Etablierung über den SD 60. Für das Jahr 2018 wurden hierfür im investiven Teil Mittel in Höhe von 2,2 Mio. EUR veranschlagt. Die Anteile von Remscheid und Wuppertal wurden mit einer Summe von rd. 306 TEUR etabliert.

#### **14.11.5 Stadtumbau Ohligs-Ost**

Hierbei handelt es sich um investive Maßnahmen für den östlichen Teil des Hauptbahnhofes resultierend aus dem überarbeiteten Handlungskonzept für das Gebiet Ohligs-Ost. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf liegen bereits mehrere Förderbescheide in Höhe von rd. 9,5 Mio. EUR mit einem Fördersatz von 70% und 80% vor. Für das Jahr 2017 wurde ebenfalls ein Förderantrag in Höhe von rd. 1 Mio. EUR gestellt. Diese Mittel sind im Wesentlichen für die Umgestaltung des Bahnhofsausgangs an der Ostseite inkl. des Vorplatzes bestimmt. Die entsprechende Bewilligung liegt seit Juli 2017 vor.

Im Herbst 2016 wurde mit den Baumaßnahmen zur Errichtung eines Planetariums in einem ehemaligen Kugelgasbehälter (Gallileum) durch einen privaten Träger begonnen, die Fertigstellung wird im Spätherbst 2018 sein. Die Mittel hierfür sind bei den HH-Planungen ab dem Jahr 2015 bis 2017 im konsumtiven Bereich dargestellt. Nicht verausgabte Mittel in 2017 müssen im Rahmen der Resteübertragung in das Jahr 2018 übernommen werden.

Zeitgleich mit dem Baustart des Gallileums wurde im Herbst 2016 eine neue Wegeverbindung zwischen dem Gallileum und dem Solinger Hauptbahnhof sowie die drei neuen Spielbereiche zur Aufwertung des Wohnumfeldes geschaffen. Neben dem Spielbereich für jüngere Kinder am Eingangsbereich Sauerbreystraße und der Ausgestaltung des Weges zwischen Hochstraße und Gallileum als Spiel- und Bewegungspfad mit thematischem Bezug zum Planetarium ist ein Mehrzweckfeld als Spielarena unmittelbar nördlich der Hochstraße entstanden.

Parallel wurden die städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen zur Aufwertung der Sauerbrey- und Hochstraße abgeschlossen. In Ergänzung hierzu ist zudem die funktionale und gestalterische Aufwertung des östlichen Bahnhofsausgangs sowie des dortigen Vorplatzes vorgesehen. Eine Fertigstellung der Maßnahmen wird für den Herbst 2018 erwartet.

Ergänzend werden die Erweiterung und die energetische Sanierung der Grundschule Bogenstraße vorbereitet.

Auf Basis des ISEK's wird zudem auch in 2018 die Weiterführung des Stadtteilmanagements und des Verfügungsfonds, die Beteiligung der Bewohner/Akteure vor Ort sowie die Profilierung des Standortes Ohligs-Ost in Verknüpfung mit der Westseite angestrebt sowie die Fortschreibung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzeptes geplant. Diese Maßnahmen sind im städtischen Haushalt im konsumtiven Bereich dargestellt. Nicht verausgabte Mittel in 2017 sind im Rahmen der Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2018 zu übernehmen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus oben beschriebenem Integriertem Handlungskonzept und auf Grundlage des Förderantrages 2017 ein investives Gesamtvolumen in Höhe von 1,3 Mio. EUR inkl. nicht förderfähiger Kosten der TBS in Höhe von 15 %.

## 14.12 PG 51.03 - Geoinformation, Vermessung, Kataster

Aufgrund der sich optimierenden Hardware und Software und fehlender Software-Updates ist ein Austausch des alten gegen ein neues Messgerät spätestens in 2018 erforderlich und bei der Planung berücksichtigt. Die Ersatzbeschaffung eines Vermessungsfahrzeugs ist im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2020 im Umfang von 40 TEUR vorgesehen.

## 14.13 PG 54.01 - Verkehrsflächen/-anlagen, ÖPNV

### 14.13.1 Energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung

Die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung wird weiter fortgeführt. Diese moderne mit LED-Technik ausgestattete Beleuchtung führt längerfristig zu entsprechenden Energieeinsparungen und wird sukzessive weiter fortgeführt. Dafür sind im Investitionsplan für 2018 330 TEU, danach jährlich 180 TEUR eingeplant.

### 14.13.2 Fahrbahndeckenprogramm

Das Fahrbahndeckenprogramm ist ein weiterer Schwerpunkt der Verbesserung der Verkehrsflächen. Die Verkehrsflächen werden wesentlich verbessert, die Straßen belastbarer und der Straßenlärm reduziert.

Die Verbesserung kommt dem Vermögenserhalt zu Gute und wird demnach investiv abgewickelt mit einem jährlichen Ansatz, der sich an der geplanten Anzahl von Straßen, die verbessert werden, orientiert. Für 2018 sind 1,9 Mio. EUR eingeplant, für den Finanzplanungszeitraum ab 2019 jährlich 1,5 Mio. EUR.

### 14.13.3 Signalanlagen - Austauschprogramm

Das jährliche Signalanlagen-Austauschprogramm gewährleistet eine kontinuierliche Ersatzinvestition der Steuerungstechnik bei den Lichtsignalanlagen. Dies ist dringend notwendig, da über 60 „Altanlagen“ im Stadtgebiet ca. 30 Jahre alt sind und für die Steuergeräte nur noch bedingt Ersatzteile geliefert werden können.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, sind im Investitionsplan jährlich 400 TEUR eingeplant.

## 14.13.4 Gehweganlagen in Verbindung mit Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Mit der Umsetzung der beschlossenen Straßenabschnitte, die mit Mitteln des Bundes nach dem KInvFG zur Lärmminderung gefördert werden, ist im Jahr 2016 begonnen worden. Im Zuge dieser Investitionen sind im Investitionsplan 2017ff. Investitionen in Gehweganlagen zusätzlich eingeplant.

Für 2018 sind 373 TEUR für die Gehweganlagen des Höhscheider Weges und 645 TEUR für den Gehweg Wipperauer Str. eingeplant.

## 14.14 PG 55.01 - Natur- und Landschaftspflege

In dem Produkt „Öffentliches Grün und Landschaftsbau“ sind die Investitionsmittel für Grünanlagen veranschlagt. Derzeit befinden sich zahlreiche B-Pläne in der Bearbeitung. Auf der Grundlage der Festsetzungen in den Bebauungsplänen erfolgte die Veranschlagung der benötigten Mittel.

Zur Vereinnahmung und Verwendung erforderlicher Ersatzleistungen nach den unterschiedlichen Rechtsvorschriften wurden entsprechende Ansätze gebildet. Es handelt sich um die sogenannten Öko-Konten, wobei die entsprechenden Einzahlungen zweckgebunden sind und bei Bedarf für Kompensationen verwendet werden. Es handelt sich um die Ausgleichszahlungen im Rahmen von Bebauungsplänen, Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kostenerstattungsbetragsatzung, Zahlungen für Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung LG und Ausgleichszahlungen für Ersatzpflanzungen von Bäumen und Sträuchern i. R. der Baumschutzsatzung. Diese Ersatzleistungen sind zwar noch im Haushalt enthalten, werden jedoch ab 2018 konsumtiv verwaltet. Die Umbuchung der Aus- und Einzahlungen aus dem Investitionsplan erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.

Für den Bereich Wald- und Biotopfläche sind in den nächsten Jahren Ersatzbeschaffungen von kleineren Geräten für die Wald- und Biotoppflege notwendig.

Als größte Maßnahme vorgesehen ist die Brücke Strohn mit einem Gesamtvolumen von 746 TEUR. Dabei sind für die Refinanzierung im Haushalt ein Landesförderanteil im Umfang von 344 TEUR, ein Teil Kostenerstattung durch die SWS und Spendengelder im Umfang von 267 TEUR vorgesehen.